



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. Februar 2007 (26.3)
(OR. fr)

17121/06

PUBLIC 98

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
DEZEMBER 2006

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Dezember 2006 endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregeln vermerkt;
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im Dezember 2006 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch über die Internet-Site <http://consilium.europa.eu> unter der Rubrik "Dokumente" – "Aufstellung der Rechtsakte des Rates" zugänglich. Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente unter <http://register.consilium.europa.eu> abgerufen werden.

Maßgebend sind ausschließlich die Protokolle betreffend die endgültige Annahme der Rechtsetzungsakte. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-Mail unter der Adresse transparency@consilium.europa.eu angefordert werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

DEZEMBER 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
2772. Tagung des Rates der Europäischen Union (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 11. und 12. Dezember 2006				
Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2007)	14928/06 + COR 1 (fi) + COR 2 (da) + COR 3 + REV 1 (lt) + REV 1 COR 1 (lt) + REV 2 (lv)	175/06, 176/06, 177/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Polen: dagegen
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dreißigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Perfluorooctansulfonate)	PE-CONS 3660/06 + COR 1 (lv)	178/06, 179/06, 180/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

DEZEMBER 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm "Kultur" (2007-2013)	PE-CONS 3656/06	181/06	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Portugal: Stimmenthaltung
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013)	PE-CONS 3657/06 + COR 1 (sv)	182/06, 183/06	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Portugal: Stimmenthaltung
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt	PE-CONS 3667/06	184/06, 185/06, 186/06, 187/06, 188/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Belgien, Litauen: Stimmenthaltung
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	PE-CONS 3658/06 + COR 1 (fr) + COR 2 (pt) + COR 3 (nl) + REV 1 (lt) + REV 2 (fi) + REV 3 (lv)		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

DEZEMBER 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens	PE-CONS 3659/06 + COR 1 (fi) + REV 1 (lt) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (fi) + ADD 2 + ADD 3 + ADD 4 + ADD 5 + ADD 6 + ADD 7		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
GALILEO				
• Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme	14033/06 + REV 1 (el) + COR 1 (sv)		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
• Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo	14458/06 + COR 1 (es)		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

DEZEMBER 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
2773. Tagung des Rates der Europäischen Union (Umwelt) am 18. Dezember 2006				
Beschluss des Rates über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011)	13802/06 + REV 1 (fr) + REV 2 (hu)	189/60	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Rahmenbeschluss des Rates über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union	9827/06 + COR 1 (de) + REV 1 (nl)	190/06, 191/06, 192/06	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002	PE-CONS 3631/06 + REV 1 (lv) + REV 2		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Deutschland: Stimmenthaltung
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	PE-CONS 3669/06 + COR 1 (fi) + REV 1 (lt)		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

DEZEMBER 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/.../EG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe	PE-CONS 3674/06		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013)	PE-CONS 3668/06 + REV 1 (hu)		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013)	PE-CONS 3666/06 + COR 1 + COR 2 (fr)	193/06, 194/06, 195/06, 196/06, 197/06, 198/06, 199/06, 200/06, 201/06, 202/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Österreich, Litauen, Malta, Polen und Slowakei: dagegen

DEZEMBER 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	PE-CONS 3664/06	203/06, 204/06, 205/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Genetisch veränderte Organismen - Entscheidung des Rates über das vorübergehende Verbot der Verwendung und des Verkaufs von genetisch verändertem Mais (<i>Zea mays</i> L., Linie MON 810) gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Österreich - Entscheidung des Rates über das vorübergehende Verbot der Verwendung und des Verkaufs von genetisch verändertem Mais (<i>Zea mays</i> L. Linie T25) gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Österreich	17092/06	206/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Vereinigtes Königreich, Niederlande, Tschechische Republik und Schweden: dagegen

DEZEMBER 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
2774. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) am 20. und 21. Dezember 2006				
Verordnung des Rates zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft infolge des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union	14883/06 + COR 1 (sv) + COR 2 (cs) + COR 3 (hu) + COR 4 (fi) + COR 5 (pt) + COR 6 (et) + REV 1 (fr) + REV 2 (el) + REV 3 (pt)	207/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	15615/06 + COR 1 (da) + COR 2 (fi) + COR 3 (et) + COR 4 (fi) + REV 1 (el)	208/06, 209/06, 210/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

DEZEMBER 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 404/93, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 247/2006 in Bezug auf den Bananensektor	14881/06 + COR 1 (da) + COR 2 (fi) + COR 3 (pt) + COR 4 (fr) + COR 5 (pt) + COR 6 (es) + COR 7 (fi) + COR 8 (es) + REV 1 (el) + REV 2 (it) + REV 3 (it,el,sv,cs, et,lt,sk) + REV 4 (nl)	211/06, 212/06, 213/06, 214/06, 215/06, 216/06	Qualifizierte Mehr- heit	Zustimmung aller Mitglied- staaten außer Zypern, Niederlande: Stimmenthaltung Litauen, Schweden und Vereinigtes Königreich: dagegen
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	16508/2/06 REV 2 + REV 2 COR 1 (sv)	217/06	Qualifizierte Mehr- heit	Zustimmung aller Mitglied- staaten
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	15249/06		Qualifizierte Mehr- heit	Zustimmung aller Mitglied- staaten

DEZEMBER 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung (EG) Nr. 1463/2006 des Rates vom 19. Juni 2006 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) aufgrund des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union – Berichtigung	16246/06		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWR über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich	14443/06 + COR 1 + COR 2 (fi)	218/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise und der gemeinschaftlichen Produktionspreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2007 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	15911/06		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem bezüglich der Geltungsdauer der Mehrwertsteuerregelung für Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmte elektronisch erbrachte Dienstleistungen	16108/06 + COR 1 (hu) + COR 2 (et) + COR 3 (sk) + COR 4 (lv) + REV 1 (el) + REV 2 (lt)		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

DEZEMBER 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	15612/06		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	15613/06 + COR 1 (en) + REV 1 (da) + REV 2 (lt) + REV 3 (cs)		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse	15614/06 + REV 1 (lt)		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2007 und 2008)	15697/06 + REV 1 (fi)	219/06, 220/06, 221/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

DEZEMBER 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Rates zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007 bis 2011)	15964/06 + COR 1 (fr)		Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Entscheidungen des Rates über die spezifischen Programme ("Zusammenarbeit", "Ideen", "Menschen", "Kapazitäten", "GFS EG", "Euratom" und "GFS Euratom") zur Durchführung des Siebten EG-Rahmenprogramms (2007-2013) und des Siebten Euratom-Rahmenprogramms (2007-2011)				
Entscheidung des Rates über das spezifische Programm "Zusammenarbeit" zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013)	15965/06 + REV 1 (fr)	222/06, 223/06, 224/06, 225/06, 226/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Österreich, Litauen, Malta, Polen und Slowakei: dagegen
Entscheidung des Rates über das spezifische Programm "Ideen" zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013)				

DEZEMBER 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Entscheidung des Rates über das spezifische Programm "Menschen" zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013)				
Entscheidung des Rates über das spezifische Programm "Kapazitäten" zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013)				
Entscheidung des Rates über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm				
Entscheidung des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007 bis 2011)			Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

DEZEMBER 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Entscheidung des Rates über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007 bis 2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm				
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	PE-CONS 3678/06 + COR 1 (pt) + COR 2 (it) + COR 3 (sk) + COR 4 (pl) + COR 5 (hu)	227/06, 228/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte	PE-CONS 3688/06	229/06, 230/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung .../2006 über Kinderarzneimittel	PE-CONS 3677/06 + COR 1 (hu)		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

DEZEMBER 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	PE-CONS 3686/06	231/06, 232/06, 233/06, 234/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (Neufassung)	PE-CONS 3687/06		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Hinblick auf den Finanzrahmen für den Zeitraum 2007-2009 und den maximalen Gemeinschaftsbeitrag für Bulgarien und Rumänien	PE-CONS 3689/06		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Deutschland: Stimmenthaltung
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)	PE-CONS 3661/06 + COR 1 (en) + REV 1 (lt)		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)	PE-CONS 3662/06 + COR 1 (sl) + REV 1 (el) + REV 2 (lt)	235/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

DEZEMBER 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik	PE-CONS 3651/06 + COR 1 (es) + COR 3 (el) + REV 1 (fr) + REV 2 (hu) + REV 2 COR 1 (hu)		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt	PE-CONS 3673/06		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94	15760/1/06 REV 1 + REV 2 (lv)	236/06, 237/06, 238/06, 239/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Frankreich: Stimmenthaltung
Verordnung des Rates über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung	15661/06	240/06, 241/06, 242/06, 243/06, 244/06, 245/06, 246/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

DEZEMBER 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind	15398/06	247/06	Qualifizierte Mehr- heit	Zustimmung aller Mitglied- staaten
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)	15827/06		Qualifizierte Mehr- heit	Zustimmung aller Mitglied- staaten
Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2001/886/JI über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)	15828/06		Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitglied- staaten

DEZEMBER 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2007)	17076/06 + COR 1 (en)	248/06, 249/06, 250/06, 251/06, 252/06, 253/06, 254/06, 255/06, 256/06, 257/06, 258/06, 259/06, 260/06, 261/06, 262/06, 263/06, 264/06, 265/06, 266/06, 267/06, 268/06, 269/06, 270/06, 271/06, 272/06	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

ERKLÄRUNG 175/06**Erklärung des Rates und der Kommission**

"Der Rat und die Kommission sind übereingekommen, im Rahmen der Beratungen über den Vorschlag zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände in der Ostsee neue Methoden zu sondieren, mit denen der Fischereiaufwand ab dem Jahre 2008 eingeschränkt werden könnte (z.B. eine Regelung für die Tage auf See)."

ERKLÄRUNG 176/06**Erklärung des Rates und der Kommission**

"Die illegale und nicht gemeldete Befischung der Dorschbestände in der Ostsee wird als schwerwiegendes Problem betrachtet. Der Rat und die Kommission begrüßen die Initiative des Regionalen Beratungsgremiums für die Ostsee (BS RAC), im Frühjahr 2007 eine Konferenz zu diesem Thema zu veranstalten, und fordern die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten auf, sich tatkräftig an dieser Konferenz zu beteiligen, damit geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Dorschfischerei in der Ostsee ermittelt werden.

Der Rat ersucht die Kommission, die gegenwärtigen Schwachstellen bei der Kontrolle zu analysieren und die Probleme zu bezeichnen, die ein unverzügliches Tätigwerden der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten erfordern."

ERKLÄRUNG 177/06

Erklärung der polnischen Delegation

"Polen ist mit der beschlossenen Senkung der zulässigen Gesamtfangmenge für den östlichen Dorschbestand nicht einverstanden, da sie hinsichtlich des Schutzes der Dorschbestände keinen Mehrwert bringen und vor allem die ehrlichen Fischern treffen wird, deren begründeten Protest nach sich ziehen und die Zusammenarbeit mit Verwaltung und Wissenschaftlern erschweren wird. Diese Senkung verursacht eine weitere Verschlechterung der ohnehin schlechten sozio-ökonomischen Lage der polnischen Fischer, die bereits von der Stilllegung von beinahe 50 % der zum Dorschang eingesetzten Fischereifahrzeuge betroffen sind, und dies in Gebieten mit hoher struktureller Arbeitslosigkeit von mehr als 30 %.

Polen dankt dem Vorsitz und der Kommission für ihre Bemühungen um einen Kompromiss."

ERKLÄRUNG 178/06

Erklärung der Niederlande und Schwedens

"Perfluorooctansulfonate (PFOS) sind persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen (PBT) und möglicherweise auch persistente organische Schadstoffe (POP). Gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates zu REACH¹ soll die Verwendung von PBT nur zugelassen werden, wenn der Hersteller/Importeur/Verwender nachweist,

- dass der sozioökonomische Nutzen die Risiken überwiegt, die sich für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ergeben, und
- dass es keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien gibt.

Zulassungen sollen außerdem einer befristeten Überprüfung unterliegen.

Die Niederlande und Schweden bedauern, dass das Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von PFOS in der Richtlinie 76/769/EWG von der Herangehensweise abweicht, die bei den REACH-Verhandlungen vereinbart wurde. Für mehrere Verwendungen wurden ohne zeitliche Begrenzung Ausnahmen erteilt, und die Hersteller/Importeure/Verwender sind nicht verpflichtet, weitere Angaben zum sozioökonomischen Nutzen oder zu Alternativstoffen zu machen. Zu den möglichen Auswirkungen der Richtlinie könnte daher zählen, dass die Richtlinie die Entwicklung sicherer Alternativstoffe und -technologien für die verbliebenen Verwendungen in Wirklichkeit hemmt. Das Verbot würde daher nicht ausreichend zur erforderlichen Beseitigung der Risiken beitragen, die von PFOS ausgehen."

¹ 7524/06 COMPET 72 ENV 189 CHIMIE 12 CODEC 252 OC 224.

ERKLÄRUNG 178/06

Erklärung der portugiesischen Delegation (unterstützt von der spanischen Delegation)

"Portugal stimmt dem Kompromisstext in Dokument PE-CONS 3660/06 weiterhin zu, jedoch darf diese Zustimmung nicht als Präzedenzfall für künftige Beratungen über Rechtsakte gleicher Art hinsichtlich der Verpflichtung zur Erstellung von Entsprechungstabellen angesehen werden.

Portugal pflichtet der Antwort des Rates auf die schriftliche Anfrage E-4571/06 des Abgeordneten Chris Davies (ALDE) bei:

Es 'wird von Fall zu Fall entschieden, ob eine Bestimmung, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Konkordanztabellen vorzulegen, in eine Richtlinie aufgenommen wird. Die Entscheidung hängt vom Ergebnis der Verhandlungen über die jeweilige Richtlinie ab. Es gibt keine allgemeingültige rechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, solche Tabellen zu erstellen und zu veröffentlichen. Der Rat kann nur gemäß der interinstitutionellen Vereinbarung 'Bessere Rechtsetzung'¹ zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission darauf hinwirken, dass die Mitgliedstaaten eigene Aufstellungen vornehmen und diese veröffentlichen.'

Dennoch unterstützt Portugal heute den Kompromisstext, da es dem Inhalt des politischen Ergebnisses zustimmt und die Annahme des Textes als dringlich erachtet."

¹ ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

ERKLÄRUNG 180/06

Erklärung Dänemarks

"Dänemark hat sich der Einigung in erster Lesung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von PFOS angeschlossen, da die Einigung zu einer deutlichen Verbesserung des Schutzniveaus führt. Dänemark bedauert indessen, dass es nicht möglich war, Einigung über eine zeitliche Begrenzung der angenommenen Ausnahmen vom Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von PFOS zu erzielen, da eine zeitliche Begrenzung generell dazu beitragen kann, Alternativstoffe und die Anwendung umweltfreundlicherer Technologien voranzubringen."

ERKLÄRUNG 181/06

Erklärung der Kommission

"Die Kommission möchte den Gesetzgeber darauf aufmerksam machen, dass spätestens bei der endgültigen Veröffentlichung im Amtsblatt die im Basisrechtsakt über das Programm 'Kultur' (2007-2013) genannte Mittelausstattung in aktuellen Preisen ausgedrückt werden muss. Dies entspricht der üblichen Haushaltspraxis und ermöglicht, die Einhaltung des Beschlusses des Gesetzgebers in aller Klarheit sicherzustellen. Für das Programm 'Europa für Bürgerinnen und Bürger' beläuft sich der Betrag in aktuellen Preisen auf 400 Mio. EUR."

ERKLÄRUNG 182/06

Erklärung der Kommission

"Die Kommission möchte den Gesetzgeber darauf aufmerksam machen, dass spätestens bei der endgültigen Veröffentlichung im Amtsblatt die im Basisrechtsakt genannte Mittelausstattung in aktuellen Preisen ausgedrückt werden muss. Dies entspricht der üblichen Haushaltspraxis und ermöglicht, die Einhaltung des Beschlusses des Gesetzgebers in aller Klarheit sicherzustellen. Für das Programm 'Europa für Bürgerinnen und Bürger' beläuft sich der Betrag in aktuellen Preisen auf 215 Mio. EUR."

ERKLÄRUNG 183/06

Erklärung der portugiesischen Delegation

"Die portugiesische Delegation ist der Auffassung, dass die europäische Finanzierung für kulturelle Einrichtungen Kooperationsprojekten nach Maßgabe von deren jeweiligen Vorzügen gewährt werden muss; die Projekte sind hierzu auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien von unabhängigen Jurys auszuwählen und denselben Maßstäben wie andere Projekte gleicher Art zu unterwerfen."

ERKLÄRUNG 184/06

Erklärung der Kommission zu Artikel 39

"Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Umsetzungsfrist wird die Kommission den Mitgliedstaaten Unterstützung bei der Umsetzung dieser Richtlinie einschließlich der Verfahren nach Artikel 39 Absätze 1 bis 5 leisten."

ERKLÄRUNG 185/06

Erklärung der Kommission zu Artikel 13 Absatz 2

"Die Kommission bestätigt, dass die Worte 'dürfen die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen' in Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt in dem Sinne ausgelegt werden können, dass darunter die Kosten für die Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung des Genehmigungsverfahrens fallen."

ERKLÄRUNG 186/06

Erklärung der Kommission zu Erwägungsgrund 41

"Die Kommission bestätigt, dass der in Erwägungsgrund 41 genannte Schutz von Minderjährigen auch die Förderung des Wohlergehens und der persönlichen Entwicklung von Kindern einschließt."

ERKLÄRUNG 187/06

Erklärung der Kommission zu Hindernissen für Marketing und Werbung

"Die Kommission wird vor Ende 2007 einen Bericht über die Hindernisse für Marketing und Werbung in der EU vorlegen. Erforderlichenfalls wird die Kommission geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr ergreifen."

ERKLÄRUNG 188/06

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

"Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, dass in der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 24. Mai 2006 Artikel 17 Nummer 15 in der Fassung, wie er dem gemeinsamen politischen Standpunkt zu Grunde liegt, so ausgelegt wurde, dass damit auch das Recht des unlauteren Wettbewerbs aus dem Anwendungsbereich von Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen ist. Diese Rechtsauffassung wird von der Bundesregierung ausdrücklich geteilt und ist Grundlage für die Zustimmung zum gemeinsamen Standpunkt. Die Bundesregierung stellt fest, dass weder Kommission noch andere Delegationen einen gegensätzlichen Standpunkt vertreten haben."

ERKLÄRUNG 189/06

Erklärung der Kommission

"Die Kommission betrachtet die bestehende enge Zusammenarbeit zwischen den europäischen Teilnehmern an der Fusionsforschung als einen Mehrwert für die EU. Die Kommission wird sich bemühen, sicherzustellen, dass die Verwaltungsstruktur für die Fusionsforschung im Siebten Rahmenprogramm in enger Abstimmung mit der Forschungsgemeinschaft konzipiert wird. Es wird für eine angemessene Koordinierung zwischen den vom Europäischen Gemeinsamen Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten, die u.a. und zunächst vorrangig den Bau des ITER betreffen, und den anderen Tätigkeiten gesorgt werden, die im Themenbereich 'Fusionsforschung' des Siebten Rahmenprogramms von der Forschungsgemeinschaft durchgeführt werden und auf die Vertiefung der wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse in Bezug auf die Fusionsenergie abzielen."

ERKLÄRUNG 190/06

Erklärung des Rates

"Die Mitgliedstaaten sind sich darin einig, dass Artikel 9 nicht die Einstufung von Informationen oder Erkenntnissen als Verschlusssache sondern eine allgemeine Geheimhaltungsvorschrift betrifft."

ERKLÄRUNG 191/06

Erklärung des Rates

"Der Rat wird mit besonderer Aufmerksamkeit alle Vorschläge in Bezug auf den im Haager Programm vorgesehenen Verfügbarkeitsgrundsatz mit dem Ziel prüfen, den Austausch strafverfolungsrelevanter Informationen über alle Straftaten zu verstärken. Innerhalb von 12 Monaten ab dem Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses wird der Rat auf der Grundlage eines Berichts der Kommission prüfen, ob weitere Schritte erforderlich sind, um die für den Informationsaustausch noch bestehenden Hindernisse zu beseitigen."

ERKLÄRUNG 192/06

Erklärung der deutschen Delegation

"Unter einem verfügbaren Kanal im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses wird nur ein Geschäftsweg verstanden, der für die Weitergabe der jeweiligen Information vorgesehen ist; Vorschriften, nach denen bestimmte Informationen nur auf bestimmten Geschäftswegen übermittelt werden dürfen, bleiben daher durch Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses unberührt. Deutschland wird diese Bestimmung künftig entsprechend handhaben."

ERKLÄRUNG 193/06

Erklärung Deutschlands

"Deutschland begrüßt das 7. Forschungsrahmenprogramm als ein wichtiges Instrument, um die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf wichtigen Themenfeldern weiter zu fördern.

Der Schutz der Menschenwürde und das Recht auf Leben gebieten es, das menschliche Leben von seiner Entstehung an umfassend zu schützen. Daher sollten von der Forschungsförderung der Europäischen Union keine Anreize zur Tötung von Embryonen ausgehen.

Deutschland begrüßt daher die Erklärung der Kommission, die Verwaltungspraxis des 6. Forschungsrahmenprogramms fortzusetzen, dem zuständigen Programmausschuss auch im 7. Forschungsrahmenprogramm keine Projekte zur Finanzierung vorzuschlagen, welche die Zerstörung von menschlichen Embryonen vorsehen.

Obwohl es die Regelungen zur Forschung mit humanen Embryonen und humanen embryonalen Stammzellen nach wie vor für nicht ausreichend hält, stimmt Deutschland dem 7. Forschungsrahmenprogramm vor dem Hintergrund seiner überragenden Bedeutung für die europäische Forschung und die gesellschaftliche Entwicklung in der Europäischen Union zu. Dabei geht Deutschland davon aus, dass die nunmehr getroffene Vereinbarung zum Verbot der Finanzierung der Gewinnung menschlicher embryonaler Stammzellen aus menschlichen Embryonen ungeachtet der geplanten Überprüfung dieses Bereiches zur Mitte des 7. Forschungsrahmenprogramms aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung auch über diesen Zeitraum hinaus Gültigkeit hat."

ERKLÄRUNG 194/06

Erklärung Österreichs

"Österreich unterstützt das 7. Forschungsrahmenprogramm grundsätzlich als ein wichtiges Instrument zur Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Gemeinschaft und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas.

Was bioethische Fragen im Zusammenhang mit dem 7. Forschungsrahmenprogramm betrifft, so hat Österreich stets dafür plädiert, ethisch unumstrittene Forschung im Bereich erwachsener Stammzellen aus Mitteln der Gemeinschaft zu finanzieren.

Österreich bekräftigt erneut seinen bereits mehrfach zum Ausdruck gebrachten Standpunkt, dass Forschungstätigkeiten unter Verwendung menschlicher Embryos nicht über das 7. Forschungsrahmenprogramm finanziert werden dürfen. Österreich lehnt diese Art von Forschung aus ethischen Gründen strikt ab.

Österreich bedauert, dass Artikel 6 des 7. Forschungsrahmenprogramms die Finanzierung von Forschung im Bereich menschlicher embryonaler Stammzellen erlaubt. Österreich kann dem 7. Forschungsrahmenprogramm daher nicht uneingeschränkt zustimmen."

ERKLÄRUNG 195/06

Erklärung Polens

"Polen erkennt voll und ganz an, dass das 7. Rahmenprogramm ein Schlüsselement der erneuerten Lissabon-Strategie bildet, zu der die Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung gehört. Das Programm stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Wissensgesellschaft dar, indem es unionsweit die Wettbewerbsfähigkeit sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt fördert.

Besonderen Wert misst Polen der Einrichtung des Europäischen Forschungsrates, der Veranschlagung umfangreicher Mittel für die Grundlagenforschung sowie der vorrangigen finanziellen Unterstützung der vielversprechendsten jungen Talente bei.

Polen hat beständig zur Verwirklichung der Lissabon-Strategie und zur Schaffung des europäischen Forschungsraums beigetragen. Unser Ziel ist es, Maßnahmen dieser Art fortzusetzen und alle Schritte zu unterstützen, die die Gemeinschaft in diese Richtung unternimmt.

Polen hat jedoch im Laufe der Beratungen über die Einzelheiten der Umsetzung des Programms immer wieder darauf hingewiesen, dass Forschungstätigkeiten, bei denen menschliche embryonale Stammzellen oder menschliche Embryos verwendet werden, eine Abkehr von den grundlegenden moralischen Werten darstellt. Angesichts der unzureichenden Kenntnisse über potenzielle Langzeitfolgen dieser Forschung hat Polen ferner mehrfach darauf hingewiesen, dass es ihrer Finanzierung durch die EU nicht zustimmen kann. Bedauerlicherweise gestattet Artikel 6 des Beschlusses die Finanzierung dieser Forschung.

In Anbetracht der grundlegenden ethischen Prinzipien und weiterer, vorstehend genannter Erwägungen kann Polen der Finanzierung von Forschungstätigkeiten, bei denen in irgendeiner Weise embryonale Stammzellen oder menschliche Embryos verwendet werden, nicht zustimmen."

ERKLÄRUNG 196/06

Erklärung Portugals

"Der angenommene Kompromisstext stellt zweifellos einen Fortschritt im Hinblick auf die Annahme des 7. Forschungsrahmenprogramms dar. Dennoch sind die Einschränkungen zu beklagen, die sich bei den Beratungen in Bezug auf die Entwicklung der biomedizinischen Forschung in Europa ergeben haben. Wir begrüßen, dass die Forschung mit embryonalen Stammzellen im 7. Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) akzeptiert wird, kommen jedoch nicht umhin, die Inkonsequenz zu beklagen, mit der versucht wird, die Notwendigkeit der Gewinnung eben dieser Stammzellen zu verschleiern.

Mechanismen zur Gewinnung embryonaler Stammzellen von der Förderung im Rahmen von FTE-Projekten auszuschließen heißt, genau den Teil des FTE-Prozesses im Dunkeln zu lassen, der am stärksten nach einer strikten ethischen Überprüfung verlangen würde."

ERKLÄRUNG 197/06

Erklärung Malτας

"Malta unterstützt das 7. Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) grundsätzlich als ein wichtiges Instrument, das die EU-Forschung, die eine Triebkraft für Innovation und Wachstum ist, in konkreter Weise stärkt.

Malta ist jedoch gleichzeitig der Ansicht, dass der Schutz der Menschenwürde und das Recht auf Leben von Beginn an den größtmöglichen Schutz genießen sollten. In dieser Hinsicht betont Malta, dass Tätigkeiten, die die Verwendung von menschlichen embryonalen Stammzellen oder Embryonen einschließen, nicht in den Geltungsbereich dieses mit öffentlichen Mitteln finanzierten Programms der EU hätten aufgenommen werden dürfen.

Malta würdigt zwar die Erklärung der Kommission, wonach diese die derzeitige Praxis fortsetzen und dem Regelungsausschuss auch im 7. Rahmenprogramm keine Vorschläge für Projekte vorlegen wird, die Forschungstätigkeiten beinhalten, bei denen menschliche Embryos einschließlich zur Gewinnung von Stammzellen zerstört werden, ist jedoch der Ansicht, dass dies nicht ausreicht, weil dann immer noch die Möglichkeit besteht, nachfolgende Stadien, in denen menschliche embryonale Stammzellen verwendet werden, mit Gemeinschaftsmitteln zu finanzieren.

Malta bedauert diesbezüglich, dass das 7. Rahmenprogramm den ethischen Bedenken gegenüber der Forschung mit menschlichen Embryonen und menschlichen embryonalen Stammzellen nicht ausreichend Rechnung trägt. In Anbetracht dessen kann Malta dem 7. Rahmenprogramm insgesamt nicht zustimmen und stimmt deshalb gegen den Gemeinsamen Standpunkt des Rates."

ERKLÄRUNG 198/06

Erklärung Litauens

"Litauen erkennt die Bedeutung und den Mehrwert an, den das 7. Rahmenprogramm für die Wettbewerbsfähigkeit Europas und die F&E hat, und begrüßt und unterstützt das Programm.

Litauen kann jedoch Artikel 6, der eine Finanzierung von Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen durch die Gemeinschaft zulässt, nicht zustimmen, da Litauen der Auffassung ist, dass diese Forschung gegen grundlegende ethische Werte verstößt.

Litauen kann aus diesem Grund dem Vorschlag für das 7. Rahmenprogramm nicht zustimmen."

ERKLÄRUNG 199/06

Erklärung Italiens

- "1. Die italienische Delegation bestätigt ihr Stimmverhalten und gibt ihrer Genugtuung über die Erklärung der Kommission betreffend die Einreichung von Forschungsprojekten zum Ausdruck, die humane embryonale Stammzellen zum Gegenstand haben. Die italienische Delegation betont erneut, dass sie - entsprechend dem Abänderungsvorschlag, den die Abgeordnete Niebler am 15. Juni 2006 dem Europäischen Parlament unterbreitet hat - ein Stichdatum für die Verwendung bereits bestehender Stammzelllinien für erforderlich erachtet hätte.

Italien geht bei seiner Befürwortung des 7. Rahmenprogramms davon aus, dass sich das unter Nummer 11 der Kommissionserklärung genannte Register für humane embryonale Stammzelllinien auf bereits bestehende Stammzelllinien bezieht und dass sich die unter Nummer 12 erwähnte etwaige Finanzierung von Projekten zu ausschließenden Forschungstätigkeiten, bei denen humane embryonale Stammzellen verwendet werden auf Stammzellen beschränkt, die vor der Annahme des 7. Rahmenprogramms aus dem Embryo extrahiert wurden. Italien wird verlangen, dass dieser Ansatz bei der Durchführung der Programme anerkannt wird.

2. Die italienische Delegation betont, dass es notwendig ist, die auf die mögliche Herstellung von totipotenten, nicht von Embryos stammenden Stammzellen ausgerichtete Spitzenforschung zu fördern und die Möglichkeit der Erforschung von kryokonservierten, nicht implantierbaren Embryos zu prüfen. Tatsächlich können die wissenschaftlichen Fortschritte in diesem Bereich dazu führen, dass die Diskussion über die ethischen Aspekte der Forschung auf einer neuen, weniger umstrittenen Grundlage erfolgt. Daher ersucht die italienische Delegation die Kommission um die Zusage, dass sie im Zusammenhang mit der Überarbeitung des 7. Rahmenprogramms im Jahr 2009 über diesen Aspekt Bericht erstattet, damit eine fundierte Debatte über die Finanzierung von Forschungsprojekten durch die Union geführt werden kann."

Erklärungen der Kommission

Zu Artikel 6

"Für das 7. Rahmenprogramm schlägt die Europäische Kommission vor, die ethischen Fragen hinsichtlich einer Förderfähigkeit von Forschungsarbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen genauso zu behandeln wie im 6. Forschungsrahmenprogramm.

Die Europäische Kommission schlägt diese Vorgehensweise vor, da sie anhand ihrer Erfahrungen auf diesem sehr vielversprechenden Wissenschaftsgebiet einen verantwortungsvollen Umgang entwickelt hat, der sich im Zusammenhang mit einem Forschungsprogramm, an dem Forscher aus vielen Ländern mit unterschiedlichsten rechtlichen Rahmenbedingungen teilnehmen, als zufrieden stellend erwiesen hat.

1. Der Beschluss über das 7. Rahmenprogramm schließt drei Forschungsgebiete ausdrücklich von der Förderung durch die Gemeinschaft aus:
 - Forschungstätigkeiten zum Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken
 - Forschungstätigkeiten zur Veränderung des Erbguts des Menschen, durch die solche Änderungen vererbbar werden könnten
 - Forschungstätigkeiten zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch Kerntransfer somatischer Zellen.
2. Es werden keine Tätigkeiten gefördert, die in allen Mitgliedstaaten verboten sind. Auch wird keine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat gefördert, in dem diese verboten ist.
3. Der Beschluss über das RP7 und die Bestimmungen über die ethischen Grundsätze bei der Förderung von Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen durch die Gemeinschaft beinhalten in keiner Weise eine Bewertung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden rechtlichen oder ethischen Auflagen für diese Forschungstätigkeiten.

4. Bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verlangt die Europäische Kommission nicht ausdrücklich die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen. Über die etwaige Verwendung adulter oder embryonaler Stammzellen entscheiden die Wissenschaftler unter Berücksichtigung der von ihnen angestrebten Ziele. Praktisch gesehen entfällt der weitaus größte Teil der Fördermittel der Gemeinschaft für die Stammzellenforschung auf die Verwendung adulter Stammzellen. Es gibt keinen Grund, dies im RP7 grundlegend zu ändern.
5. Jedes Projekt, für das die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen vorgeschlagen wird, muss eine wissenschaftliche Bewertung erfolgreich durchlaufen, bei der durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige geprüft wird, ob die Verwendung dieser Stammzellen zur Erreichung der wissenschaftlichen Ziele notwendig ist.
6. Vorschläge, die die wissenschaftliche Bewertung erfolgreich durchlaufen haben, werden anschließend einer strengen Ethikprüfung durch die Europäische Kommission unterzogen. Hierbei kommen die Prinzipien, auf die sich die Charta der Grundrechte der Europäischen Union stützt, sowie die einschlägigen internationalen Übereinkommen, wie das am 4. April 1997 in Oviedo unterzeichnete Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin und seine Zusatzprotokolle und die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenrechte der UNESCO, zum Tragen. Die Ethikprüfung dient auch dazu, sicherzustellen, dass die Vorschläge im Einklang mit den Vorschriften der Länder stehen, in denen die Forschungsarbeiten durchgeführt werden sollen.
7. In besonderen Fällen kann die Ethikprüfung auch während der Laufzeit des Projekts durchgeführt werden.
8. Für jedes Projekt, bei dem die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen vorgeschlagen wird, ist vor Projektbeginn die Genehmigung der zuständigen nationalen oder lokalen Ethikausschüsse einzuholen. Sämtliche nationalen Vorschriften und Verfahren, etwa zum Einverständnis der Eltern, zum Verbot finanzieller Anreize usw. sind einzuhalten. Geprüft wird, ob das Projekt Genehmigungs- und Kontrollmaßnahmen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Forschungsarbeiten durchgeführt werden, beinhaltet.

9. Ein Vorschlag, der die wissenschaftliche Bewertung, die nationale oder lokale Ethikprüfung und die Ethikprüfung durch die Gemeinschaft erfolgreich durchlaufen hat, wird den in einem Regelungsausschuss vertretenen Mitgliedstaaten zur Einzelgenehmigung vorgelegt. Es wird kein Projekt, das die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen beinhaltet, gefördert, wenn es nicht die Genehmigung der Mitgliedstaaten hat.
10. Die Kommission wird auch in Zukunft darauf achten, dass die Ergebnisse der von der Gemeinschaft geförderten Stammzellenforschung sämtlichen Forschern leicht zugänglich gemacht werden, so dass schließlich die Patienten in allen Ländern hieraus Nutzen ziehen können.
11. Die Europäische Kommission wird Maßnahmen und Initiativen fördern, die dazu beitragen, dass Forschungsarbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen auf ethisch vertretbare Art und Weise koordiniert und rationalisiert werden können. So wird die Kommission die Einrichtung eines europäischen Registers der humanen embryonalen Stammzelllinien fördern. Ein solches Register ermöglicht einen Überblick über in Europa vorhandene humane embryonale Stammzellen, optimiert deren Verwendung durch Wissenschaftler und kann dazu beitragen, dass neue Stammzelllinien nicht unnötig gewonnen werden.
12. Die Europäische Kommission wird die gängige Praxis fortführen und dem Regelungsausschuss keine Vorschläge unterbreiten, bei denen im Zuge der Forschungsarbeiten humane Embryonen zur Gewinnung von Stammzellen zerstört werden. Der Ausschluss dieses Forschungsschrittes von der Förderfähigkeit bedeutet nicht, dass die Gemeinschaft sich daran anschließende Forschungstätigkeiten, bei denen humane embryonale Stammzellen verwendet werden, von der Förderung ausschließt."

ERKLÄRUNG 201/06

Erklärung der Kommission

Zum Thema "Energie"

"Unter die zehn Themen des Programms 'Zusammenarbeit' fallen auch Forschungsarbeiten, die zur Konzipierung, Durchführung und Bewertung der Politikbereiche der EU erforderlich sind, denen die Kommission eine zentrale Rolle zuerkennt. Die Kommission begrüßt, dass das Europäische Parlament der Energiepolitik im Allgemeinen und der Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen im Besonderen große Bedeutung beimisst. Damit das Parlament die Durchführung des Programms verfolgen kann, beabsichtigt die Kommission, ihre Strategie der Transparenz und der Bereitstellung von Informationen fortzusetzen. Zweckdienliche Informationen über vom RP bezuschusste Projekte werden der Öffentlichkeit über das Internet vollständig zur Verfügung stehen. Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt werden, dass - zumindest alle zwei Jahre - eine umfassende Darstellung der Projekte vorliegt, die mit der rationalen und effizienten Nutzung von Energie und der Rolle der erneuerbaren Energiequellen zusammenhängen."

ERKLÄRUNG 202/06

Erklärung der Kommission

Zu "Ideen"

"Im Zusammenhang mit dem Fortschrittsbericht im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 und vor der Zwischenbewertung wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Mitte 2008 eine Mitteilung über die Methodik und die Aufgabenbeschreibung vorlegen, die für die von unabhängigen Sachverständigen durchzuführende Überprüfung der Strukturen und Mechanismen des Europäischen Forschungsrats anzuwenden sind. Falls erforderlich, wird die Kommission einen Vorschlag für die Anpassung des Rahmenprogramms vorlegen."

Erklärung der Kommission zu alternativen Verfahren

"Im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie zur Förderung alternativer Testverfahren nimmt die Entwicklung von Verfahren mit computergestützten, In-vitro- und anderen Methoden einschließlich der Verfeinerung derzeit angewandter Verfahren seit Jahrzehnten einen wichtigen Platz ein. Zwischen 1999 und 2002 (Fünftes Rahmenprogramm) hat die EU in diesem Zusammenhang 43 Forschungsprojekte im Wert von insgesamt 65 Mio. EUR unterstützt, von denen mehrere zurzeit noch laufen. Im derzeitigen Forschungsrahmenprogramm (Sechstes Rahmenprogramm 2003-2006) stellt die Europäische Union mehr als 90 Mio. EUR zur Verfügung, um verlässliche und wirksame Prüfmethoden ohne Tierversuche zu entwickeln, die den Anforderungen der internationalen Validierungsstandhalten.

Diese Forschungsaktivitäten werden im anstehenden Siebten Rahmenprogramm (2007-2013) durch koordinierte Arbeiten zu alternativen Verfahren und Strategien für die Sicherheitsprüfung von Arzneimitteln (Thema Gesundheit) und Industriechemikalien (Thema Umwelt) fortgesetzt. Dabei wurde berücksichtigt, welche Methoden im Rahmen der REACH-Verordnung am meisten zur Verringerung von Tierversuchen beitragen könnten, wobei dem Zeitaufwand für die Entwicklung von Testverfahren und den jeweiligen Registrierungsfristen innerhalb der REACH-Verordnung angemessen Rechnung getragen wurde. Dementsprechend umfasst das Siebte Rahmenprogramm die Entwicklung von Verfahren, die direkt zur Verringerung der Zahl der verwendeten Tiere bei den Tierversuchen im Rahmen der REACH-Verordnung beitragen könnten. Durch Initiativen wie die am 7. November 2005 von den Kommissaren Potocnik und Verheugen zusammen mit der Wirtschaft eingeleitete Europäische Partnerschaft für Alternativen zu Tierversuchen wird versucht, die Interessengruppen mit einzubeziehen. Durch die Bündelung von Erfahrung, Sachkenntnis und Ressourcen der Kommission und der Wirtschaft kann eine gemeinsame, koordinierte und sektorübergreifende Partnerschaft auf EU-Ebene mehr bewirken als die bisherigen versprengten Initiativen in diesem Bereich.

Die Validierung alternativer Testverfahren ist für die Kommission seit 1991 ein vorrangiges Ziel. Zu diesem Zweck hat sie das Europäische Zentrum zur Validierung alternativer Methoden (ECVAM), eine spezielle Abteilung in der Gemeinsamen Forschungsstelle, eingerichtet, das die Validierung alternativer Testverfahren auf EU-Ebene koordinieren und die Entwicklung, Validierung und internationale Anerkennung alternativer Testmethoden fördern soll. Die Kommission wird auch weiterhin geeignete Methoden validieren und die Anwendung validierter Methoden in den Gemeinschaftsvorschriften berücksichtigen. Gegenwärtig werden geeignete Verfahren im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften für Chemikalien zur Anpassung des Anhangs V der Richtlinie 67/548/EWG angewandt. Die Kommission erkennt an, dass die rechtliche Anerkennung solcher Verfahren möglichst rasch erfolgen sollte, und hat mehrere validierte alternative Testverfahren noch vor ihrer späteren internationalen Anerkennung in den Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG aufgenommen. Es ist für die Kommission von großer Bedeutung, dass die REACH-Verordnung nach Vorliegen geeigneter Validierungsverfahren sobald wie möglich angenommen wird.

Die Kommission wird auch weiterhin an internationalen Foren teilnehmen, insbesondere im Rahmen der OECD, wo sie an der Entwicklung neuer Testnormen unter besonderer Berücksichtigung der oben genannten neu validierten Verfahren mitarbeitet.

Der Regelungsrahmen, in dem die Testverfahren angewandt werden, ist ebenso wichtig wie die speziellen Verfahren. Die Reduzierung von Tierversuchen auf ein Mindestmaß war von Anfang an ein zentraler Aspekt bei der Erarbeitung der REACH-Verordnung, und die Kommission war ständig bemüht, diesen Aspekt des Verordnungsvorschlags zu verbessern. Dies zeigt sich an umfangreichen Änderungen während des gesamten Verfahrens wie der Einführung der Vorregistrierungsphase als Ergebnis der Reaktionen auf das Weißbuch von 2001 und an der Annahme eines einzigen Vorregistrierungszeitpunkts entsprechend der Stellungnahme des Parlaments in erster Lesung und dem gemeinsamen Standpunkt des Rates. Der Wunsch nach größtmöglicher Reduzierung von Tierversuchen kommt auch im Rechtstext selbst zum Ausdruck, etwa bei der Forderung nach der Bildung von Stoffgruppen, der Bewertung von Prüfvorschlägen oder der Anwendung des Analogiekonzepts. Wichtige Arbeiten zur Verringerung der Verwendung von Tieren laufen zur Zeit in den REACH-Umsetzungsvorhaben mit der Entwicklung intelligenter Prüfkonzeppte. Die Kommission

beabsichtigt, die Arbeiten nach Annahme der REACH-Verordnung fortzusetzen. So werden etwa die Entwicklung und Überarbeitung von Leitlinien und Verfahren der Agenturen ebenfalls Gelegenheit bieten, Anliegen im Zusammenhang mit Tierversuchen zu berücksichtigen.

Außerdem wird die Kommission auf entsprechende Aspekte bei der Überarbeitung der Richtlinie 86/609/EWG eingehen, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise, in der die Entwicklung, Validierung und rechtliche Akzeptanz alternativer Verfahren entsprechend dem so genannten 3-R-Prinzip (replacement, reduction, refinement (Ersetzung, Verringerung, Verfeinerung) weiter gefördert werden können."

ERKLÄRUNG 204/06

Erklärung der Kommission zur Verwendung von Tabakzusatzstoffen im Rahmen der Verhandlungen über die REACH-Verordnung und zu den Änderungsanträgen des Europäischen Parlaments betreffend Zusatzstoffe in Tabakprodukten

"Die REACH-Verordnung gilt für chemische Inhaltsstoffe in Tabakprodukten ebenso wie für jeden anderen chemischen Stoff. Insofern müssen sie registriert werden und unterliegen der Bewertung, den Beschränkungen oder der Zulassung im Rahmen der REACH-Regelung. Einige Wirkungen dieser Stoffe in verbrannter Form sollten von allen erforderlichen chemischen Sicherheitsbeurteilungen abgedeckt werden.

Nach Inkrafttreten der REACH-Regelung müssen die Informationen über Tabak-Inhaltsstoffe, die im Rahmen der REACH-Verordnung bereitgestellt werden, zusammengefasst und berücksichtigt werden, um die Synergien mit den laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Richtlinie 2001/37/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen besser zu nutzen.

Im Rahmen der Richtlinie 2001/37/EG will die Kommission Folgendes fördern:

- Erarbeitung und Anwendung eines harmonisierten Berichtsformats für Tabak-Inhaltsstoffe zur Schaffung der Voraussetzungen für die systematische Bewertung dieser Stoffe. Hierauf aufbauend könnte zu einem späteren Zeitpunkt eine Datenbank der Tabak-Inhaltsstoffe und ihrer Auswirkungen eingerichtet werden;
- Bewertung von Tests zur toxischen und süchtig machenden Wirkung unter Gesundheitsschutzaspekten;
- Zusammenarbeit unabhängiger Tabaklabors in der EU zur Schaffung einer Arbeitsgrundlage für die gemeinsame Analyse und Bewertung von Tabak-Inhaltsstoffen und/oder Rauchemissionen durch die Mitgliedstaaten und daran anschließend Überlegungen zur Form des etwaigen Vorschlags für eine gemeinsame Liste von Inhaltsstoffen.

Außerdem wird die Kommission

- an der Entwicklung von Leitlinien zur Prüfung und Messung des Gehalts an bestimmten Stoffen und der Emissionen von Tabakerzeugnissen im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums (FCTC) teilnehmen und
- prüfen, inwieweit sie Forschungsarbeiten zur Toxizität und insbesondere zur süchtig machenden Wirkung von Tabak-Inhaltsstoffen und/oder Rauchemissionen im Zusammenhang mit dem Forschungsrahmenprogramm fördern kann.

Bis zur nächsten Überarbeitung der Richtlinie 2001/37/EG auf der Grundlage des Ende 2007 vorzulegenden Durchführungsberichts wird die Kommission prüfen, in wie weit der Rahmen zur Bewertung der Tabakzusatzstoffe unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen und der Folgenabschätzungen für die unterschiedlichen Optionen weiterentwickelt werden kann.

Die Tabakindustrie sollte die volle Beweislast für die gesundheitlichen Auswirkungen der Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen tragen und auch die Finanzierung der Entwicklung, Validierung und Durchführung der geeigneten Tests zur toxikologischen und süchtig machenden Wirkung übernehmen. Dieser Prozess muss aber unter der Leitung der Gesundheitsbehörden erfolgen, damit alle entwickelten Verfahren ausreichend auf die Anliegen des Gesundheitsschutzes eingehen.

Unter Berücksichtigung der genannten Rolle der Tabakindustrie bei der Finanzierung der Tests wird die Kommission prüfen, welche konkreten Möglichkeiten zur Bereitstellung ausreichender personeller und finanzieller Mittel bestehen, um etwaige umfassende Arbeitsprogramme zur Beurteilung von Inhaltsstoffen und Rauchemissionen zu finanzieren und die Ergebnisse aus Sicht des Gesundheitsschutzes ordnungsgemäß zu bewerten.

Die Kommission ist sich bewusst, dass die Entwicklung und Validierung von Verfahren und die Beurteilung von Stoffen eine schwierige Aufgabe ist, die mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird."

ERKLÄRUNG POLENS 205/06

Erklärung Polens

"Kompromisshalber unterstützt Polen die Kompromisslösungen für das REACH-Paket.

Polen möchte unterstreichen, dass mit den vorgeschlagenen Vorschriften die Bedenken nicht gänzlich ausgeräumt werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie und anderer Industriezweige in den Ländern der Europäischen Union beeinträchtigt werden könnte.

Besondere Sorge bereiten die neuen Pflichten in Zusammenhang mit der obligatorischen Vorlage eines Substitutionsplans (falls weniger gefährliche Ersatzstoffe verfügbar sind) und einer Analyse der Alternativen; dadurch werden Unternehmen, die eine Genehmigung für die Herstellung, Einfuhr und Verwendung bestimmter Stoffe beantragen, dazu verpflichtet zu prüfen, ob anstelle besonders gefährlicher Stoffe andere Stoffe verwendet werden können. Diese Vorschriften können für kleine und mittlere Unternehmen nachteilige Folgen haben. Diese Unternehmen könnten u. a. aus wirtschaftlichen Gründen oder mangels entsprechender Fachkräfte nicht imstande sein, solche Prüfungen durchzuführen. Außerdem kann sich die Verlängerung des Schutzzeitraums für Daten, die für die Registrierung unerlässlich sind, von 10 auf 12 Jahre in der Praxis nachteilig auf Mitgliedstaaten auswirken, deren Wirtschaft noch in der Entwicklung begriffen ist. Diese Änderung könnte zum Vorteil der wirtschaftlichen Interessen der mächtigen Konzerne innerhalb wie außerhalb der EU reichen und ihre Vormachtstellung noch weiter festigen."

ERKLÄRUNG 206/06

Einseitige Erklärung des Vereinigten Königreichs, unterstützt von den Niederlanden

"Das Vereinigte Königreich und die Niederlande können die Entscheidungen des Rates, durch die die Vorschläge der Kommission abgelehnt werden, nicht unterstützen. Einzelstaatliche Maßnahmen, die auf der Grundlage der Schutzklausel der Richtlinie 2001/18/EG (Artikel 23) ergriffen werden, müssen auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, die auf Gefahren für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit schließen lassen. Wir haben das wissenschaftliche Beweismaterial, das Österreich zur Begründung seiner Schutzmaßnahmen gegen Erzeugnisse aus genetisch verändertem Mais der Linien T25 und MON 810 vorgelegt hat, geprüft. Wir pflichten der Bewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit bei, wonach es keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt, die die ergriffenen Maßnahmen rechtfertigen. Wir stimmen daher gegen die Entscheidungen des Rates."

Erklärung Bulgariens und Rumäniens

"Bulgarien und Rumänien beziehen sich auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 infolge des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union. Bulgarien und Rumänien haben einen Antrag auf Änderung des oben genannten Vorschlags gestellt, dem nicht Rechnung getragen wurde, und bringen daher ihre ablehnende Haltung zu folgenden Regelungen zum Ausdruck:

- a) Bulgarien und Rumänien kommen nicht als Begünstigte der befristeten Beihilfe für Vollzeitraffinerien nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates in Betracht.
- b) Für Bulgarien und Rumänien wird in Artikel 71c der Verordnung Nr. 1782/2003 das Schema der Steigerungsstufen (schrittweise Einführung) nach Artikel 143a für Ausgleichszahlungen beibehalten.

Bulgarien hat dem Rat und der Kommission eine ausführliche schriftliche Begründung zu der oben dargestellten Haltung vorgelegt, die sich auf das in Artikel 12 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankerte Grundprinzip der Gleichbehandlung stützt. Da die bulgarischen Vollzeitraffinerien keinen Zugang zu einem proportionalen Betrag der befristeten Beihilfe nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates erhalten, werden sie sich einem verzerrten Markt- und Wettbewerbsumfeld gegenübersehen, in dem alle anderen Akteure bei ihren Umstrukturierungs- und Anpassungsbemühungen unter anderem durch Beiträge zu den Betriebskosten unterstützt werden.

Angesichts der obigen Erwägungen behalten sich Bulgarien und Rumänien im Falle gemeldeter nachteiliger Auswirkungen auf die bulgarische und die rumänische Zuckerindustrie aufgrund negativer Marktentwicklungen das Recht vor, an den Rat und die Kommission einen Antrag auf angemessene Maßnahmen zur Behebung der Situation zu richten.

ERKLÄRUNG 208/06

Erklärung des Rates und der Kommission im Zusammenhang mit der Verordnung über Energiepflanzen

"Die Delegationen haben im Laufe der jüngsten Beratungen des SAL über den Vorschlag betreffend Energiepflanzen verschiedene Punkte zur Sprache gebracht. Der Rat ersucht die Kommission, zu geeigneter Zeit entweder im Zusammenhang mit dem Bericht über die Auflagenbindung ('cross-compliance') unter dem künftigen Vorsitz oder im Zusammenhang mit der 2008 erfolgenden 'Gesundheitskontrolle' geeignete Vorschläge vorzulegen."

ERKLÄRUNG 209/06

Erklärung Lettlands zur Auslegung der obligatorischen Grundanforderungen, die für die einheitliche Flächenzahlung anwendenden neuen Mitgliedstaaten im Falle von Agrarumweltmaßnahmen als Grundlage gelten sollten

- "1. Lettland unterstützt den *Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)*, mit der für die neuen Mitgliedstaaten die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Auflagenbindung ab 2009 anzuwenden und bis 2010 die Regelung für eine einheitliche Flächenzahlung anzuwenden.
2. Lettland ist jedoch der Ansicht, dass die Auflagenbindung in den neuen Mitgliedstaaten nach einem ähnlichen festen Zeitplan angewendet werden sollte, wie er in Artikel 3 und Anhang III der Verordnung Nr. 1782/2003 des Rates für die alten Mitgliedstaaten (EU-15) vorgesehen ist. Dadurch würde die Einführung und Anwendung eines effizienten Verwaltungs- und Kontrollsystems sichergestellt und wäre es für die Landwirte leichter, sich an die neuen Bedingungen zu gewöhnen.

3. Mit Blick auf Artikel 39¹ und 51² der *Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)*, die die Auflagenbindung als Grundlage für die Agrarumweltmaßnahmen vorsehen, und angesichts dessen, dass die neuen Mitgliedstaaten erst nach der Anwendung von Agrarumweltmaßnahmen mit der Anwendung der Auflagenbindung beginnen sollen, ist Lettland der Ansicht, dass die Bedingungen der Auflagenbindung (d.h. die Auflagenbindung als System) ab dem Jahr angewandt werden sollten, ab dem Lettland die Betriebsprämienregelung anwendet. Vor der Anwendung der Auflagenbindung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sollten indessen die neuen Mitgliedstaaten die Grundanforderungen hinsichtlich der Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Artikel 5 und Anhang IV der Verordnung Nr. 1782/2003) und alle einschlägigen verbindlichen Gemeinschaftsanforderungen einhalten, wozu sie auf ihr eigenes, durch die Zahlstelle und die jeweiligen Kontrollbehörden angewandtes System zurückgreifen sollten."

¹ Artikel 39 Absatz 3: "Die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen betreffen nur die Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 4 und 5 und den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen hinausgehen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und in dem betreffenden Programm aufgeführt sind. (...)"

² Artikel 51 Absatz 3: "(...) sind die zu erfüllenden verbindlichen Anforderungen für Begünstigte in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung nach Artikel 143b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 anwenden, die in Artikel 5 und Anhang IV der genannten Verordnung vorgesehenen Anforderungen."

ERKLÄRUNG 210/06

Erklärung der deutschen Delegation

"Deutschland steht der Energiebeihilferegelung (gemäß Kapitel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003) sehr reserviert gegenüber, insbesondere weil Verwaltung und Kontrolle des Vertragsanbaus von Energiepflanzen extrem bürokratisch sind.

Deutschland wird der Verabschiedung der oben genannten Verordnung dennoch zustimmen, geht aber dabei davon aus, dass die Durchführungsregelungen für den Anbau von Energiepflanzen deutlich vereinfacht werden (Verordnung (EG) Nr. 1973/2004).

Deutschland begrüßt, dass die EU-Kommission die Diskussionen über die Vereinfachung im Verwaltungsausschuss Direktzahlungen begonnen und erste Überlegungen zur Vereinfachung vorgestellt hat.

Auch Deutschland hat eine Reihe von Vorschlägen zur Vereinfachung eingebracht und wäre dankbar, wenn diese von der Kommission berücksichtigt würden. Wichtig ist u. a. Folgendes:

- Die Regelungen für Energiepflanzen (Kapitel 8) und die Regelungen für den Anbau Nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen (Kapitel 16) sind anzugleichen. Noch bestehende Unterschiede sind zu beseitigen und geplante Vereinfachungen bei den Energiepflanzen auf die Nachwachsenden Rohstoffe zu übertragen.
- Es sind Regelungen zu treffen, die es ermöglichen, dass im Rahmen der Kapitel 8 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 auch Zuckerrüben-Dicksaft zu Bioethanol verarbeitet werden kann."

ERKLÄRUNG 211/06

Erklärung der Kommission zur Rechtsgrundlage

"Die Kommission bedauert es, dass für die Vorschläge über die Gebiete in äußerster Randlage eine doppelte Rechtsgrundlage gewählt wurde. Sie erinnert daran, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs eine doppelte Rechtsgrundlage nur dann in Betracht kommt, wenn die betreffenden Maßnahmen zwei Zielsetzungen haben oder zwei Komponenten umfassen, die beide in gleicher Weise von Bedeutung sind. Nach Ansicht der Kommission ist dies bei vorliegendem Vorschlag, der lediglich die Anpassung bestimmter Gemeinschaftspolitiken zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage zum Ziel hat, nicht der Fall. Die Kommission behält sich daher die Inanspruchnahme ihrer im Vertrag vorgesehenen Rechte vor."

ERKLÄRUNG 212/06

Erklärung der Kommission zu dem Antrag Zyperns bezüglich der ergänzenden einzelstaatlichen Direktzahlungen Zyperns

"Die Kommission erklärt, dass die ergänzenden einzelstaatlichen Direktzahlungen, die in der Tabelle 2 von Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aufgeführt sind, infolge der Ausweitung der Regelung der einheitlichen Flächenzahlung einer technischen Anpassung unterzogen werden."

ERKLÄRUNG 213/06

Erklärung Polens

"Bei der Reform der derzeitigen Bananenregelung der EU hat der Rat darauf hingewiesen, dass der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein angemessener Lebensstandard gesichert werden muss, indem den Besonderheiten der Bananen erzeugenden Regionen Rechnung getragen wird.

Polen möchte darauf hinweisen, dass bei der anstehenden Reform des Obst- und Gemüsesektors dem Beerenfrüchtesektor gleichermaßen Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Die Erzeugung von Beerenfrüchten ist eine Ergänzung zur Erzeugung anderer Produkte (wie Bananen) und ist für die Gewährleistung einer ausgewogenen Entwicklung der ländlichen Gebiete von ebenso großer Bedeutung (auf 237 000 ha der Anbaufläche der EU-25 werden Beerenfrüchte und Kirschen angebaut).

Polen möchte darauf hinweisen, dass auf dem Beerenfrüchtesektor ein besonders harter Wettbewerb von außen herrscht und dass die Analyse dieser vergleichbaren Märkte zeigt, dass mit den für den Bananenmarkt vorgeschlagenen Instrumenten auch die Probleme des Beerenfrüchtemarkts gelöst werden könnten.

Polen ist der Ansicht, dass eine angemessene entkoppelte Unterstützung für diesen Zweig der landwirtschaftlichen Erzeugung in der EU bei der anstehenden Reform des Obst- und Gemüsesektors eine Lösung darstellen könnte."

ERKLÄRUNG 214/06

Erklärung der deutschen Delegation

"Die deutsche Delegation begrüßt grundsätzlich die Reform der Bananenmarktordnung, hält den vorgesehenen Betrag von 280 Mio € zugunsten der Bananenerzeuger-Regionen in äußerster Randlage (POSEI) aber für überhöht.

In Anbetracht der großen Bedeutung dieses Sektors für die ultraperipheren Gebiete und im Interesse einer schnellstmöglichen Umsetzung der Reform ist Deutschland jedoch bereit, seine Bedenken zurückzustellen.

Die deutsche Delegation weist allerdings darauf hin, dass auch die Ausgaben für die Reform der Bananenmarktordnung bei der Review des EU-Haushalts 2008/2009 auf den Prüfstand zu stellen sind."

ERKLÄRUNG 215/06

Erklärung Estlands

"Estland erkennt voll und ganz an, wie wichtig die Unterstützung der Bananenerzeuger in den Gemeinschaftsgebieten in äußerster Randlage ist und dass die Schwierigkeiten aufgrund naturbedingter Nachteile in diesen Gebieten einer angemessenen Behandlung bedürfen; doch Estland hat allgemeine Bedenken gegen die Abweichung von dem Grundsatz der Haushaltsneutralität. Estland dringt darauf, dass dieser negative Präzedenzfall sich in der Zukunft bei den bevorstehenden Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik nicht wiederholt."

ERKÄRUNG 216/06

Erklärung des Vereinigten Königreichs, Schwedens und Lettlands

"Wie bei den Beratungen über die Vorschläge der Kommission bereits ausgeführt, sind das Vereinigte Königreich, Schweden und Lettland mit der vorgeschlagenen Ausgabenhöhe und der Aufnahme einer 'Sicherheitsmarge' in den Haushaltsansatz, die dem in den vorangegangenen GAP-Reformrunden festgelegten Grundsatz der Haushaltshaltsneutralität zuwiderlaufen, nicht einverstanden."

ERKLÄRUNG 217/06

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erklärt, dass in den Durchführungsbestimmungen Bestimmungen vorgeschlagen werden, die Folgendes ermöglichen sollen:

1. die Erstellung der Listen der Kontrollstellen und -behörden. In diesen Listen sind für jede dieser Stellen und Behörden die jeweiligen Drittländer, die angewandten Produktionsstandards und die Art der erfassten Erzeugnisse (pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse) zu spezifizieren;
2. die Aufnahme eine Bestimmung, wonach die Kontrollstellen und -behörden für die betroffenen Parteien ein ständig auf dem neuesten Stand gehaltenes Verzeichnis der als ökologisch / biologisch zertifizierten Unternehmen und Erzeugnisse zur Einsicht bereit halten."

ERKLÄRUNG 218/06

Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird die Liste von Krankheiten im Anhang fortdauernd überprüfen, um insbesondere der Epidemiologie, den wissenschaftlichen Entwicklungen, den Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und den wirtschaftlichen Auswirkungen Rechnung zu tragen. Im Lichte dieser Entwicklungen wird sie die Liste gegebenenfalls ändern."

ERKLÄRUNG 219/06

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission sind sich darüber einig, dass die Laichgebiete von Blauleng in den ICES-Untergebieten VI und VII geschützt werden müssen, und erkennen an, dass die Beschränkung der Anlandungen je Fangreise bei den betroffenen Beständen zu diesem Ziel beitragen würde.

Die Kommission wird eine technische Arbeitsgruppe einsetzen, die auf der Grundlage der wissenschaftlichen Gutachten die Lage beurteilen wird und Empfehlungen zu möglichen zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Laichgebiete von Blauleng abgeben wird.

Das entsprechende regionale Beratungsgremium wird zu jedem diesbezüglichen Vorschlag der Kommission gehört werden."

ERKLÄRUNG 220/06

Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird im Dezember 2006 entsprechend den Verpflichtungen, auf die die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik sich auf ihrer Jahrestagung geeinigt hat, eine zusätzliche Reduzierung des Fischereiaufwands bei Tiefseearten um 5 % vorschlagen."

ERKLÄRUNG 221/06

Erklärung der Kommission

"Die Kommission beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt eine zusätzliche Reduzierung der Fänge von Granatbarsch und Tiefseehai in den ICES-Untergebieten V, VI, VII, VIII und IX um 25 % pro Jahr – ausgehend von den Fängen von 2005 – vorzuschlagen, damit über vier Jahre bei beiden Beständen die wissenschaftlich empfohlene vollständige Einstellung der Fänge erreicht wird."

ERKLÄRUNG 222/06

Erklärung der Kommission¹

"Die Kommission erklärt, dass sie beabsichtigt, regelmäßig gemeinsame Sitzungen einiger oder aller Programmausschüsse der spezifischen Programme 'Zusammenarbeit', 'Ideen', 'Menschen' und 'Kapazitäten' mit dem Ziel einzuberufen, dass dort Fragen zur Gesamtstrategie und kohärenten Durchführung dieser spezifischen Programme erörtert werden."

ERKLÄRUNG 223/06

Erklärung Litauens

"Litauen erkennt die Bedeutung und den Mehrwert an, den das Siebte Rahmenprogramm für die Wettbewerbsfähigkeit Europas sowie für Forschung und Entwicklung in Europa hat, und begrüßt und unterstützt das Programm. Litauen vertritt jedoch die Auffassung, dass die Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen gegen grundlegende ethische Werte verstößt, und kann daher Artikel 4 der Entscheidungen über die spezifischen Programme 'Zusammenarbeit', 'Menschen', 'Kapazitäten' und 'GFS EG' sowie Artikel 3 der Entscheidung über das spezifische Programm 'Ideen' nicht zustimmen."

¹ Die Erklärung der Kommission zu der Entscheidung über das Siebte Rahmenprogramm (Dok. 16292/06 ADD 2) hinsichtlich der Stammzellenforschung ist auch für die entsprechenden spezifischen Programme gültig.

Erklärung Maltas

"Malta unterstützt die spezifischen Programme 'Zusammenarbeit', 'Ideen', 'Kapazitäten', Menschen' und 'GFS EG' zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) grundsätzlich als ein wichtiges Instrument, das die EU-Forschung, die eine Triebkraft für Innovation und Wachstum ist, in konkreter Weise stärkt.

In Bezug auf Artikel 4 der Entscheidung über das Siebte Rahmenprogramm und Artikel 3 der Entscheidung über das spezifische Programm 'Ideen' (betreffend ethische Fragen) vertritt Malta die Auffassung, dass der Schutz der Menschenwürde und das Recht auf Leben von der Empfängnis an den größtmöglichen Schutz genießen sollten. In dieser Hinsicht bedauert Malta, dass in den spezifischen Programmen nicht auf die ethischen Bedenken gegenüber der Forschung mit menschlichen Embryonen und menschlichen embryonalen Stammzellen eingegangen wird; daher stimmt Malta gegen diese Programme."

ERKLÄRUNG 225/06

Erklärung der Niederlande zu den spezifischen Programmen des Siebten Rahmenprogramms

"In Bezug auf die Endphase der Beschlussfassung über das Siebte Rahmenprogramm (RP7) und seine spezifischen Programme möchten die Niederlande die folgenden beiden Bemerkungen unterbreiten.

Erstens: die Niederlande haben stets darauf hingewiesen, dass die gemeinsamen Technologieinitiativen (JTI) und die Initiativen nach Artikel 169 als Bestandteil des RP7-Pakets zu behandeln sind.

Die unlängst vorgelegten Ablaufpläne ('Roadmaps') bieten einen nützlichen Einblick in den Sachstand bei den gemeinsamen Technologieinitiativen und den Initiativen nach Artikel 169. Sie bestätigen die Bereitschaft und Entschlossenheit der Kommission, diese Initiativen weiterzuführen.

Wir begrüßen nachdrücklich dieses erneuerte Engagement der Kommission. Allerdings wirft die JTI-Roadmap Fragen hinsichtlich des zu erwartenden Tempos der Fortschritte auf. Kurz vor Durchführung des RP7 hat die europäische Industrie noch immer keine Gewissheit über den Zeitrahmen für die Vorlage der Vorschläge an den Rat. Dies könnte das Engagement der Industrie beeinträchtigen.

Die Niederlande erkennen die Bedeutung aller derzeit geplanten JTI's an und sind sich dessen bewusst, dass sie sich in unterschiedlichen Phasen der Entwicklung befinden. Wir fordern die Kommission dringend auf, zu Jahresbeginn 2007 die am meisten fortgeschrittenen Initiativen vorzulegen. Hierzu zählen aus unserer Sicht nach die Initiativen in den Bereichen Nanoelektronik und eingebettete Computersysteme (die parallel behandelt werden sollten), innovative Medizin und gewiss auch "Clean Sky". Diese könnten alle Anfang 2007 unterbreitet werden.

Die Niederlande begrüßen es, dass bei den auf Artikel 169 beruhenden Initiativen weitere Fortschritte erzielt wurden, insbesondere beim Eurostars-Projekt, das unlängst von den EUREKA-Mitgliedsländern gebilligt wurde. Wir sehen einer zügigen Bearbeitung des bevorstehenden Kommissionsvorschlags durch den Rat und das Europäische Parlament erwartungsvoll entgegen.

Was ferner das spezifische Programm "Menschen" anbelangt, so billigen die Niederlande dieses unter der Voraussetzung, dass im Jahr 2007 über eine Neuberechnung der Referenzwerte und der Berichtigungskoeffizienten beraten wird, damit die Nettobezüge der Marie-Curie-Forscher entsprechend den tatsächlichen Gehaltskosten in allen Mitgliedstaaten angepasst werden können."

ERKLÄRUNG 226/06

Erklärung Deutschlands

"Deutschland unterstützt die Verabschiedung der Spezifischen Programme zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm als wichtigen Beitrag, um die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf wichtigen Themenfeldern weiter zu fördern.

Deutschland stimmt zu unter Verweis auf die Protokollerklärung der Kommission, die diese im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunktes am 24.07.2006 abgegeben hat. Darin wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Kommission Forschungsarbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen finanzieren darf und dass die Kommission entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis auch im 7. Forschungsrahmenprogramm keine Projekte zur Finanzierung vorschlägt, die Forschungsarbeiten beinhalten, bei denen menschliche Embryos, einschließlich zur Gewinnung von Stammzellen, zerstört werden.

Deutschland verweist im Übrigen auf die eigene Protokollerklärung im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunktes."

ERKLÄRUNG 227/06

Erklärung Polens

"Polen würdigt die reale und praktische Bedeutung, die der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung haben kann, um Arbeitnehmern zu helfen, die aufgrund weit reichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge infolge der Globalisierung arbeitslos geworden sind.

Gleichzeitig macht Polen darauf aufmerksam, dass in vielen Ländern die Arbeitnehmer kleiner und mittlerer Betriebe aufgrund der angenommenen Interventionskriterien (allzu hohe Schwellenzahlen für die Entlassungen) der Möglichkeit beraubt werden können, in den Genuss der Mittel des Fonds zu gelangen."

ERKLÄRUNG 228/06

Erklärung der britischen Delegation

(unterstützt von der dänischen, der niederländischen und der schwedischen Delegation)

"Obgleich das Vereinigte Königreich den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EFG) befürwortet, hat es Zweifel an der Wirksamkeit einiger der zuschussfähigen Maßnahmen sowie im Zusammenhang mit der Frage, wie gut der EGF sicherstellt, dass durch diese Bereitstellung von Mitteln auf EU-Ebene auch tatsächlich ein Mehrwert erzielt wird. Um sicherzustellen, dass die Ausgaben in diesem Bereich eine möglichst große Wirkung zeigen und dass der EFG einen Mehrwert bietet, der über das auf einzelstaatlicher Ebene Erreichbare hinausgeht, sollten sich EFG-Fördermaßnahmen ausdrücklich auf Aktionen konzentrieren, die die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen verbessern und mittels einer aktiven Arbeitsmarktpolitik ihren Übergang von Arbeitslosigkeit zu dauerhafter Beschäftigung fördern."

ERKLÄRUNG 229/06

Erklärung der Kommission zu den Wahlbeobachtungsmissionen

"Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Ausgaben für Wahlbeobachtungsmissionen der EU im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte in den letzten Jahren gestiegen sind, was sich auf mehrere Faktoren zurückführen lässt: i) die gestiegene Nachfrage von Drittländern, dem Rat und dem Europäischen Parlament nach Entsendung von EU-Wahlbeobachtungsmissionen, worin die anerkannte Qualität und die professionelle Durchführung der Missionen und ihre Bedeutung als wichtiges außenpolitisches Instrument zum Ausdruck kommen; ii) die häufigere Entsendung von EU-Wahlbeobachtungsmissionen in Länder, die durch ein Konfliktfolge-Umfeld, ernste sicherheitspolitische Herausforderungen und schwierige logistische Bedingungen gekennzeichnet sind; iii) die Verlängerung der Dauer der Beobachtungsmissionen und die Erhöhung der Zahl der entsendeten Beobachter.

Die Kommission nimmt Kenntnis von den Überlegungen, dass die Finanzierung von EU-Wahlbeobachtungsmissionen im Rahmen des künftigen Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte verglichen mit der finanziellen Unterstützung für andere vorrangige Ziele keinen unverhältnismäßig hohen Anteil der im Rahmen des Finanzierungsinstruments insgesamt verfügbaren Mittel beanspruchen sollte. Daher bekräftigt die Kommission ihre Absicht, die Ausgaben im Zusammenhang mit EU-Wahlbeobachtungsmissionen im Rahmen des künftigen Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte während des Siebenjahreszeitraums der Finanziellen Vorausschau 2007-2013 auf 25 % des Budgets des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte zu begrenzen. Dieser Prozentsatz darf jedoch in einem bestimmten Jahr in gebührend begründeten Fällen um bis zu 5 Prozentpunkte überschritten werden."

ERKLÄRUNG 230/06

Erklärung der Kommission zu Artikel 8 a

"Die Kommission bestätigt, dass sie bei der Umsetzung dieser Verordnung erforderlichenfalls von allen sich im Rahmen der Haushaltsordnung bietenden Möglichkeiten Gebrauch machen wird, um eine wirksame und rechtzeitige Hilfeleistung sicherzustellen. Im Besonderen wird die Kommission bei der Durchführung von Ad-hoc-Maßnahmen in Krisen- oder Notsituationen von der sich im Rahmen der Haushaltsordnung bietenden Flexibilität Gebrauch machen.

Diese Flexibilität kann besonders in Situationen von Belang sein, in denen Menschenrechtsverteidiger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii einer unmittelbaren Sicherheitsgefährdung ausgesetzt sind, die mit ihren Tätigkeiten zur Förderung der Demokratie und der Menschenrechte in Zusammenhang steht, und sie deswegen dringend Schutz benötigen."

ERKLÄRUNG 231/06

Erklärung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission

"Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist ein Grundprinzip der Europäischen Union. Der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission wollen den Wissensstand, die Zusammenführung der Informationsquellen und einen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Geschlechtergleichstellung fördern, und dies insbesondere durch die Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen.

Zur Organisation des Instituts erklären der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission, dass die Verwaltungsstruktur und insbesondere die Zahl der Vertreter der Mitgliedstaaten im Verwaltungsrat sich aus der Eigenart des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen erklärt und somit keinen Präzedenzfall für andere Agenturen in der Zukunft darstellt.

Damit ein geordneter turnusmäßiger Wechsel der vom Rat ernannten Mitglieder sichergestellt ist, werden die Mitgliedstaaten ausgehend von der Reihenfolge der kommenden Vorsitze in drei Neunergruppen aufgeteilt. Für die erste Amtszeit setzen sich die Ratsvertreter aus Mitgliedern der ersten beiden Gruppen von Mitgliedstaaten zusammen; die Ratsvertreter für die zweite Amtszeit kommen aus der dritten und der ersten Gruppe und die Ratsvertreter für die dritte Amtszeit aus der zweiten und dritten Gruppe; das gleiche Schema gilt auch für die nachfolgenden Amtszeiten.¹ Im Falle einer künftigen Erweiterung wird das System des turnusmäßigen Wechsels entsprechend angepasst."

¹ Erste Amtszeit (2007 - 2009)
(i) DE, PT, SI, FR, CZ, SE, ES, BE, HU; (ii) PL, DK, CY, IE, LT, EL, IT, LV, LU
Zweite Amtszeit (2010 - 2012)
(iii) NL, SK, MT, UK, EE, BG, AT, RO, FI; (i) DE, PT, SI, FR, CZ, SE, ES, BE, HU
Dritte Amtszeit (2013 - 2015)
(ii) PL, DK, CY, IE, LT, EL, IT, LV, LU; (iii) NL, SK, MT, UK, EE, BG, AT, RO, FI

ERKLÄRUNG 232/06

Erklärung der britischen Delegation zur Rechtsgrundlage

"Trotz seiner Unterstützung für die Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen hat das Vereinigte Königreich Zweifel, ob Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags als Rechtsgrundlage für die Verordnung geeignet ist. Zwar gestattet Artikel 13 Absatz 2 EGV unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten den Erlass von gemeinschaftlichen Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten treffen, um zur Verwirklichung des Ziels der Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts beizutragen, doch stellt dies allein wohl keine geeignete Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung einer Einrichtung für Gleichstellungsfragen auf europäischer Ebene dar.

Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs kann von der für die Errichtung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen herangezogenen Rechtsgrundlage keine Präcedenzwirkung für die Schaffung weiterer EU-Einrichtungen im Gleichstellungsbereich ausgehen."

ERKLÄRUNG 233/06

Erklärung der deutschen, der französischen, der niederländischen und der schwedischen Delegation zu Artikel 17

"Angeichts der allgemeinen Ausführungen des Juristischen Dienstes des Rates (Dokument 8623/05) zur Anwendbarkeit des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften ist die Notwendigkeit einer allgemeinen Aussprache über die Gewährung von Immunitäten und Privilegien in der EU, insbesondere für dezentrale Einrichtungen, erkennbar geworden. Deutschland hat neben anderen Mitgliedstaaten eine solche Debatte schon in einer Vielzahl von Fällen erbeten. Dabei nehmen Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Schweden Bezug auf die im Zusammenhang mit der Europäischen Grenzschutz-Koordinierungsstelle gegebene Zusage der Kommission vom März 2004, eine solche Debatte zeitnah herbeizuführen."

ERKLÄRUNG 234/06

Erklärung zur positiven Stimmabgabe der spanischen, der italienischen, der luxemburgischen, der maltesischen und der portugiesischen Delegation

"Nach Auffassung Spaniens, Italiens, Luxemburgs, Maltas und Portugals ist die unverzügliche Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen eine Angelegenheit von höchster Priorität, da die EU dadurch mit einem Instrument ausgestattet wird, welches das bessere gegenseitige Verständnis sowie den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren und somit die Gleichstellung von Frauen und Männern fördern wird; aus diesen Grund stimmen diese Delegationen dafür.

Allerdings hätten Spanien, Italien, Luxemburg, Malta und Portugal es vorgezogen, wenn alle Mitgliedstaaten im Verwaltungsrat des Instituts vertreten wären. Spanien, Italien, Luxemburg, Malta und Portugal schließen sich daher der Erklärung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission an, dass dies keinen Präzedenzfall für andere Agenturen in der Zukunft darstellt."

ERKLÄRUNG 235/06

Gemeinsame Erklärung der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments zu Artikel 15 über das Betriebsmanagement

"Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, nach einer Folgenabschätzung, welche eine substantielle Analyse unter finanziellem, funktionellem und organisatorischem Gesichtspunkt einschließt, die erforderlichen Legislativvorschläge zu unterbreiten, mit denen einer Agentur das langfristige Betriebsmanagement des zentralen SIS II und von Teilen der Kommunikationsinfrastruktur übertragen wird.

Die Kommission verpflichtet sich, binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die erforderlichen Legislativvorschläge vorzulegen, um einer Agentur das langfristige Betriebsmanagement des zentralen SIS II und von Teilen der Kommunikationsinfrastruktur zu übertragen. Diese Vorschläge beinhalten die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Rechtsakte über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II).

Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich, sich so rasch wie möglich mit diesen Vorschlägen zu befassen und sie so rechtzeitig anzunehmen, dass die Agentur ihre Tätigkeit vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung in vollem Umfang aufnehmen kann."

ERKLÄRUNG 236/06

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat nimmt Kenntnis von dem von der Kommission ausgearbeiteten und am 19. September 2006 vorgestellten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 in Bezug auf Treibnetze.

Im Laufe des Jahres 2007 wird der Rat diesen Vorschlag mit der Kommission umfassend prüfen und nach Erhalt der Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen Beschluss fassen."

ERKLÄRUNG 237/06

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zur Anwendung von Artikel 4 Absatz 5

"Rat und Kommission stimmen darin überein, dass für die 'Gangui'-Schleppnetzfisherei im Falle Frankreichs und die Bootswadenfisherei auf Grundfische im Falle Griechenlands nach dem Verfahren von Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2371/2002 des Rates die in Artikel 4 Absatz 5 vorgesehene Zulassung zu erteilen ist, sofern die Bewirtschaftungspläne für diese Fischereien gemäß Artikel 17 Absätze 4, 5 und 6 dieser Verordnung folgende Bedingungen beinhalten:

- i) Die betreffenden Fischereifahrzeuge müssen diese Fangtätigkeit in den letzten 5 Jahren vor dem Erlass der Verordnung kontinuierlich ausgeübt haben.
- ii) Die Fangtätigkeit muss auf bestimmte Gebiete begrenzt sein, die im Bewirtschaftungsplan durch geografische Koordinaten und Referenzpunkte entlang der Küstenlinie ausgewiesen sind.
- iii) Für die zugelassenen Fischereifahrzeuge gilt die Anforderung, ein Schiffsüberwachungssystem (VMS) oder eine gleichwertige Ausrüstung zur Feststellung des Standorts des Schiffes zu installieren, damit die Einhaltung der Vorschriften bezüglich der zulässigen Fanggebiete überwacht werden kann.
- iv) Die Fangtätigkeit wird jährlich nur für eine begrenzte Zahl von Monaten zugelassen, und die Fangsaison darf die im Jahr 2005 auf nationaler Ebene geltenden Begrenzungen nicht überschreiten.
- v) Die Liste der zuzulassenden Fischereifahrzeuge und deren Kenndaten sowie die Listen – einschließlich der Kennnummern (CFR) und der äußeren Kennzeichen der Fischereifahrzeuge im Fischereiflottenregister der Gemeinschaft gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 – und Kenndaten der zum 1. Januar 2000 zugelassenen Schiffe sind der Kommission vor dem 31. Dezember 2005 zusammen mit dem Antrag auf Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 5 vorzulegen.
- vi) Die Zahl der zugelassenen Fischereifahrzeuge wird mit der Zeit regelmäßig verringert."

ERKLÄRUNG 238/06

Erklärung der Kommission zu Artikel 6 (*Nationale Fangschutzzonen*)

"Die Bezeichnung von Fangschutzzonen innerhalb der Hoheitsgewässer eines Mitgliedstaates stellt eine Maßnahme zur Umsetzung der Ziele der GFP nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 dar und sollte deshalb nicht als Umweltschutzmaßnahme angesehen werden."

ERKLÄRUNG 239/06

Erklärung der Kommission zu Artikel 15 (*Sportfischerei*)

"Die Kommission bestätigt, dass die Mitgliedstaaten für die Sportfischerei in Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit strengere Bewirtschaftungsvorschriften erlassen können. Für die Zwecke dieses Artikels fällt die Goldmakrele (*Coryphaena hippurus Lampuki*) (*Coryphaena spp*) nicht unter die weit wandernden Arten."

ERKLÄRUNG 240/06

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bestätigt, dass sie bei den Anträgen der Mitgliedstaaten auf finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an ihren Kontrollausgaben im Rahmen der finanziellen Unterstützungsmaßnahmen denjenigen Ausgaben Priorität einräumen wird, die mit der Einrichtung eines Systems zur elektronischen Übermittlung von Daten (elektronisches Meldesystem) und der Fernerkundung von Schiffen (Schiffsortungssystem) im Zusammenhang stehen, und zwar mit Blick auf die Kapitalkosten und die Ausbildungskosten, einschließlich der Ausbildung der Fischer."

ERKLÄRUNG 241/06

Erklärung der Kommission zu den Artikeln 1 und 3

"Die Kommission bestätigt, dass sie spätestens zwölf Monate vor dem Zeitpunkt, der für die Ausdehnung der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Logbuchdaten und Anlandeerkklärungen auf Fischereifahrzeuge einer Länge über alles von mehr als 15 Metern vorgesehen ist, dem Rat und dem Parlament eine Mitteilung vorlegen wird, in der Folgendes behandelt wird:

- die Folgen einer möglichen Ausdehnung der Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung auf andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Informationen, namentlich auf Transportdokumente,
- die Möglichkeit einer Änderung der für die Belege über den Erstverkauf geltenden Schwelle, ab der die Käufer die Daten auf elektronischem Wege übermitteln müssen,
- der Stand der Umsetzung bei dem in Artikel 3 enthaltenen Zeitplan.

Die Kommission bestätigt, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen einzelstaatlicher Vorschriften die Verpflichtung zur elektronischen Erfassung und Übermittlung von Daten über Fischereitätigkeiten bereits früher einführen und dabei auch die Schwelle unterhalb der im Gemeinschaftsrecht festgelegten Schwelle ansetzen dürfen, sofern die entsprechenden Vorschriften mit dem EG-Vertrag in Einklang stehen."

ERKLÄRUNG 242/06

Erklärung der Kommission zu Artikel 3

"Die Kommission erklärt, dass sie spätestens zwölf Monate vor dem Zeitpunkt, der für die Ausdehnung des elektronischen Meldesystems auf Fischereifahrzeuge einer Länge über alles von mehr als 15 Metern vorgesehen ist, dem Rat und dem Parlament einen Bericht vorlegen wird, in dem die Auswirkungen der vorgesehenen Anwendung der Pflicht zur elektronischen Meldung auf Schiffe einer Länge über alles von mehr als 15 Metern geprüft werden, und dies auf der Grundlage der bei der Anwendung des elektronischen Meldesystems gewonnenen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale der Schiffe mit einer Länge von weniger als 24 Metern sowie ihrer Fangmengen.

Ergibt diese Prüfung, dass die Pflicht zur elektronischen Meldung für bestimmte Kategorien von Schiffen einer Länge zwischen 15 und 24 Metern nicht angemessen ist, so wird die Kommission einen Vorschlag für die nötigen Änderungen an dieser Verordnung unterbreiten."

ERKLÄRUNG 243/06

Erklärung der Kommission zu Artikel 4

"Die Kommission bestätigt, dass ein Mitgliedstaat seine Verpflichtung, wonach er über die Kapazität verfügen muss, Fernerkundungsdaten (über ein Schiffsortungssystem) auszuwerten, entweder dadurch erfüllen kann, dass er seine eigene Kapazität aufbaut, oder dadurch, dass er ein Abkommen mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten schließt, das – bei geteilten Kosten einschließlich den Kosten für den Erwerb von Bildern – die Durchführung der erforderlichen Analysen ermöglicht.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Europäische Fischereiaufsichtsagentur gegebenenfalls – falls sie dies beschließt – zur Festlegung der entsprechenden Synergien beitragen könnte, während sie parallel dazu ihre eigene Kapazität zur Auswertung der fraglichen Daten ausbaut.

Darüber hinaus wird die Kommission im Rahmen der Möglichkeiten, die die finanziellen Unterstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik bieten, Studien in Auftrag geben, um auf der Grundlage eines Berichts über die Kostenwirksamkeit feststellen zu lassen, unter welchen Bedingungen die Fernerkundung von Schiffen im Vergleich zu anderen Techniken gerechtfertigt ist. Die Kommission wird nicht vorschreiben, Fernerkundungstechniken im Rahmen der Kontrolle der Fischereitätigkeit zu verwenden, solange die genannten Studien nicht ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis bewiesen haben."

ERKLÄRUNG 244/06

Erklärung der Kommission zu Artikel 5

"Die Kommission erklärt, dass sie dafür Sorge tragen wird, dass die Durchführungsvorschriften weitest möglich eine elektronische Meldung vorsehen, um so die Durchsetzung der Vorschriften, insbesondere auf See, zu erleichtern."

ERKLÄRUNG 245/06

Erklärung der Kommission zu Artikel 6

"Die Kommission wird alle Mittel und Wege prüfen, wie sie die Mitgliedstaaten, die bei der Einführung und Anwendung der Systeme mit spezifischen Problemen konfrontiert sind, unterstützen kann."

ERKLÄRUNG 246/06

Erklärung der spanischen Delegation

"Die spanische Delegation ist der Auffassung, dass die Kommission bei der Annahme von Ausnahmen nach Artikel 5 der Verordnung mit Zurückhaltung vorgehen muss, und nimmt Kenntnis von der im AStV abgegebenen und in Dokument 15267/06 vermerkten Erklärung der Kommission, wonach diese keine Ausnahmen gegen den Willen der Mitgliedstaaten vorsehen wird."

ERKLÄRUNG 247/06

Erklärung der Kommission

"Zur Annahme des Entwurfs einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, möchte die Kommission in Bezug auf die Abänderungen des Europäischen Parlaments in der Fassung des Ratsdokuments 15398/06 zum Ausdruck bringen, dass sie die Abänderungen 2 und 3 zum Teil und die Abänderung 5 uneingeschränkt unterstützt; den Abänderungen 1 und 4 schließt sie sich hingegen nicht an."

ERKLÄRUNG 248/06

Erklärung der Kommission zu Kabeljau in der Keltischen See

"Die Kommission stellt fest, dass sich der Kabeljaubestand in den Zonen VII b-k, VIII, IX, X und im COPACE-Gebiet 34.1.1 außerhalb sicherer biologischer Grenzen befindet und dass deshalb für diesen Bestand ein Wiederauffüllungsplan gelten sollte. Die Kommission verpflichtet sich, diesen Bestand in den Wiederauffüllungsplan für Kabeljau aufzunehmen, wenn er im Laufe des Jahres 2007 überprüft wird. Bei dieser Überprüfung wird die derzeit geltende saisonale Schonzeit berücksichtigt."

ERKLÄRUNG 249/06

Erklärung Frankreichs, Irlands und des Vereinigten Königreichs zum Kabeljaubestand in der Keltischen See

"Nach Auffassung Frankreichs, Irlands und des Vereinigten Königreichs bedarf der Kabeljaubestand in der Keltischen See angesichts der Besonderheiten der verschiedenen Fischereien von Grundfischarten in den betreffenden Zonen einer besonderen Behandlung, auch angesichts der geographischen Ausbreitung des Kabeljaubestands und der geltenden Bewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere der vorübergehenden Schließung der Fischerei im Gebiet der Keltischen See."

ERKLÄRUNG 250/06

Erklärung des Rates zur Überprüfung des Kabeljau-Wiederauffüllungsplans

"Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, im Jahr 2007 nach Konsultation der betreffenden Interessengruppen einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände vorzulegen."

ERKLÄRUNG 251/06

Erklärung der Kommission zur Bewirtschaftung von Dornhai in Gebiet IIIa und den Gebieten I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)

"Die Kommission stellt fest, dass die TAC für Dornhai in Gebiet IIIa und den Gebieten I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer), die 2007 zum ersten Mal festgelegt wurde, nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird. Die Kommission weist auf die Notwendigkeit hin, für 2008 einen geeigneten Aufteilungsschlüssel festzulegen. Die Mitgliedstaaten werden der Kommission im ersten Quartal 2007 alle dafür relevanten Informationen zur Verfügung stellen. Die Kommission wird außerdem die geeignetsten Bewirtschaftungsgebiete für den Zweck dieser Aufteilung ermitteln."

ERKLÄRUNG 252/06

Erklärung der Kommission zu technischen Maßnahmen

"Nachdem mehrere Mitgliedstaaten, insbesondere Frankreich und das Vereinigte Königreich, beantragt haben, die Mindestanlandegrößen zu ändern und weitere technische Maßnahmen einzuführen, wird die Kommission jeden dieser Anträge im Hinblick auf eine eventuelle Berücksichtigung bei der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 über technische Maßnahmen evaluieren."

ERKLÄRUNG 253/06

Erklärung des Rates zum Antrag Irlands auf Änderungen bei den Anforderungen für die Versuchsfischerei

"Was den Antrag Irlands auf Überarbeitung der Anforderungen für die Durchführung der Versuchsfischerei anbelangt, so ersucht der Rat die Kommission, zu prüfen, ob diesem Antrag bei der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 über technische Maßnahmen entsprochen werden kann. Bis zu dieser Überarbeitung verpflichten sich die Mitgliedstaaten, ihre Fischereiversuche mit den betreffenden Küstenmitgliedstaaten zu koordinieren."

ERKLÄRUNG 254/06

Erklärung der Kommission zur Kontrolle der Heringsfischerei im Gebiet VIa

"Die Kommission ersucht die von der TAC für Hering im Gebiet VIa am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten, das sich auf zwei Gebiete erstreckende Lizenzsystem für pelagische Fischerei, mit dem in der Vergangenheit Fehlmeldungen für die betreffenden Gebiete vermieden werden konnten, wieder einzuführen, bis gleichwertige Gemeinschaftsmaßnahmen vorhanden sind."

ERKLÄRUNG 255/06

Erklärung der Kommission zur Bewirtschaftung von Seehecht (nördlicher Bestand)

"Die Kommission stellt fest, dass nach dem Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) die in der Verordnung (EG) Nr. 811/2004 des Rates vorgegebenen Zielwerte für nördlichen Seehecht in drei aufeinander folgenden Jahren erreicht wurden. Die Kommission verpflichtet sich deshalb, im Laufe des Jahres 2007 einen Mehrjahresplan als Ersatz für den Wiederauffüllungsplan für nördlichen Seehecht vorzuschlagen."

ERKLÄRUNG 256/06

Erklärung des Rates und der Kommission zur Regelung der Fischerei mit aufgespannten Tiefsee-Kiemennetzen in Gemeinschaftsgewässern

"Da die Fangtätigkeit von Schiffen, die aufgespannte Tiefsee-Kiemennetze verwenden, im gesamten Nordatlantik geregelt werden muss, ersucht der Rat die Kommission, im Jahr 2007 eine Ausweitung oder Anpassung der derzeit in den ICES-Bereichen VIa und b, VIIb, c, j, k sowie im ICES-Untergebiet XII östlich 27°W geltenden Bestimmungen auf alle anderen Gebiete des Nordatlantiks vorzuschlagen und dabei wissenschaftliche Gutachten zu berücksichtigen und die betroffenen Interessengruppen anzuhören."

ERKLÄRUNG 257/06

Erklärung Frankreichs zur Verwendung von Netzen in den Gebieten VIa und b, VII b, c, j, k und im Untergebiet XII

"Frankreich ist der Auffassung, dass die unter Nummer 9.4 des Anhangs III der TAC- und Quotenverordnung für 2007 erlassenen Maßnahmen überarbeitet und verbessert werden müssen, um den technischen Zwängen und Vorschriften Rechnung zu tragen, mit denen die Fangschiffe konfrontiert sind, insbesondere hinsichtlich der erlaubten Länge einer jeden Bülschleine, der Gesamtlänge der einsetzbaren Netze, der Fangtiefe sowie der Setzzeit."

ERKLÄRUNG 258/06

Erklärung des Rates und der Kommission zur Bewirtschaftung von Heringshai

"Der Rat und die Kommission nehmen zur Kenntnis, dass die Fischerei auf Heringshai dringend geregelt werden muss, wozu auch die Einschränkung der Beifänge gehört. Der Rat ersucht die Kommission, im Laufe des Jahres 2007 Vorschläge für die Einführung einer wirksamen Bewirtschaftungsregelung für diesen Bestand zu unterbreiten, die 2008 angewendet werden soll."

ERKLÄRUNG 259/06

Erklärung des Rates und der Kommission zur Hafenstaatkontrolle

"Der Rat und die Kommission räumen ein, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischfang einzudämmen. Die von der NEAFC angenommene Hafenstaatkontrollregelung, die Bestandteil der TAC- und Quotenverordnung für 2007 wird, stellt in diesem Zusammenhang einen wichtigen Schritt dar.

Der Rat ersucht die Kommission, 2007 einen Vorschlag für ein Bündel von allgemeinen Maßnahmen für die Hafenstaatkontrolle zu unterbreiten, die auf der NEAFC-Regelung beruhen. Der Vorschlag sollte auch Anlandungen und Umladungen von Fängen einbeziehen, die außerhalb des NEAFC-Übereinkommensbereichs getätigt wurden."

ERKLÄRUNG 260/06

Erklärung des Rates und der Kommission zu einem langfristigen Bewirtschaftungsplan für Seezunge im ICES-Gebiet VIIe

"Der Rat erklärt, dass er die Absicht hat, einen langfristigen Bewirtschaftungsplan für Seezunge im westlichen Ärmelkanal (VIIe) anzunehmen. Dieser Plan wird sich auf den Kommissionsvorschlag stützen und zusätzlich die folgenden Elemente umfassen:

- a) Aufwandssteuerung: Der Fischereiaufwand im Jahr 2007 wird gegenüber dem Jahr 2005 um 20% reduziert und bis 2009 auf diesem Niveau gehalten. Für die Jahre 2010, 2011 und 2012 wird der Fischereiaufwand um 15% unter dem für 2007 erlaubten Niveau liegen. Alle drei Jahre werden weitere Reduzierungen um 15% vorgenommen, bis die fischereiliche Sterblichkeit das Zielniveau erreicht. Die Aufwandssteuerung wird im Wege von Einschränkungen der Tage auf See in Anhang II der jährlichen Verordnung über die Fangmöglichkeiten erfolgen.
- b) TAC: Für den Zeitraum 2007-2009 werden die TAC auf der Grundlage einer 20%igen Reduzierung der fischereilichen Sterblichkeitsrate in Bezug auf die durchschnittliche fischereiliche Sterblichkeit der vorangehenden drei Jahre festgelegt. Für den Zeitraum 2010 –2012 werden die TAC auf der Grundlage einer 15%igen Reduzierung der fischereilichen Sterblichkeitsrate in Bezug auf die durchschnittliche fischereiliche Sterblichkeit der vorangehenden drei Jahre festgelegt. Die TAC werden jedoch von Jahr zu Jahr um höchstens 15% geändert.
- c) Fischereiliche Sterblichkeit: TAC werden nicht festgesetzt, wenn die fischereiliche Sterblichkeit in den in Frage kommenden Altersgruppen unter 0,27 liegt, noch wird der Fischereiaufwand auf ein niedrigeres Niveau gesenkt als nötig ist, um dieses Niveau der fischereilichen Sterblichkeit zu erreichen.

Die Kommission unterstützt diesen Ansatz."

ERKLÄRUNG 261/06

Erklärung der Kommission zu Blauem Wittling

"Die Kommission räumt ein, dass die Bewirtschaftungsmaßnahmen für Blauen Wittling für das Jahr 2007 in den westlichen Gewässern ad hoc festgelegt wurden. Die Kommission erklärt, dass sie beabsichtigt, nach Konsultation der betreffenden Mitgliedstaaten geeignete Vorschläge für langfristige Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bestand an Blauem Wittling zu unterbreiten."

ERKLÄRUNG 262/06

Erklärung des Rates und der Kommission zu den Fangmöglichkeiten im Rahmen des neuen partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit Grönland

"Dem Rat und der Kommission ist an der optimalen Nutzung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des neuen partnerschaftlichen Fischereiabkommens gelegen."

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass die betreffenden Mitgliedstaaten bereit sind, eine frühzeitige Evaluierung der Fänge und der Möglichkeiten für Übertragungen auf die an diesen Fischereien beteiligten Mitgliedstaaten, vorzunehmen, damit dieses Ziel in Bezug auf Tiefseegarnelen in grönländischen Gewässern erreicht werden kann."

ERKLÄRUNG 263/06

Erklärung des Vereinigten Königreichs, Irlands und der Kommission zum Pilotvorhaben zur verstärkten Datenerhebung für die Irische See

"Das Vereinigte Königreich und Irland stimmen mit der Kommission darin überein, dass das Pilotvorhaben zur verstärkten Datenerhebung für die Irische See, für das zusätzliche Tage auf See zugestanden werden, dazu genutzt werden sollte, Informationen über die Gründe und das Ausmaß von Rückwürfen zu gewinnen und verschiedene Ansätze zur Reduzierung von Rückwürfen zu erproben, um eine Regelung einzuführen, bei der Rückwürfe nicht mehr vorkommen."

ERKLÄRUNG 264/06

Gemeinsame Erklärung des Vereinigten Königreichs und Irlands zu den Haager Präferenzen

"Das Vereinigte Königreich und Irland sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen einen Bestandteil der relativen Stabilität darstellen und mit ihnen dem Erfordernis entsprochen wird, auf die besonderen Bedürfnisse der Gebiete zu achten, deren Bevölkerung in besonderem Maße von der Fischerei und den damit verbundenen Gewerbezweigen abhängt. Dies wird durch die Gemeinsame Fischereipolitik ausdrücklich anerkannt und ist in den Verordnungen Nr. 170/83 und Nr. 3760/92 des Rates verankert. In der Verordnung Nr. 2371/2002 des Rates wurde es nochmals bestätigt."

ERKLÄRUNG 265/06

Erklärung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands und der Niederlande zu den Haager Präferenzen

"Belgien, Dänemark, Deutschland und die Niederlande sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 endgültig vereinbart wurden. Diese Schlüssel bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen."

ERKLÄRUNG 266/06

Erklärung Frankreichs zur Umsetzung der Haager Präferenzen

"Frankreich geht davon aus, dass die Mechanismen zur Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 beschlossen wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Frankreich vertritt die Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

Angeichts einer Ressourcenverknappung und -verringerung führen die Haager Präferenzen zu unvernünftigen zusätzlichen Zuweisungen auf Kosten der anderen Mitgliedstaaten. Frankreich wendet sich gegen die Anwendung der Haager Präferenzen, die dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen."

ERKLÄRUNG 267/06

Erklärung Frankreichs zum Fehlen einer vollständigen Aufteilung von Schellfisch und Wittling

"Frankreich ist der Auffassung, dass das Bestehen einer Quote für die Industriefischerei ohne Aufteilung auf die Mitgliedstaaten parallel zur Aufteilung der TAC auf die Mitgliedstaaten dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderläuft und zu einer Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten führt, für die es keine ausreichende Begründung gibt. Frankreich wendet sich gegen diese Ausnahmebehandlung der Industriefischerei, die im Widerspruch zum Grundsatz der relativen Stabilität steht."

ERKLÄRUNG 268/06

Erklärung Spaniens zu den TAC und Quoten für 2007

"Die spanische Delegation erklärt, dass sie nicht mit der Aufteilung der TAC der EU in den Fanggebieten der Nordsee und der Ostsee einverstanden ist. Spanien erhält seine Klagen, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gegen die Verordnungen (EG) Nr. 27/2005 und Nr. 51/2006, in denen Spanien trotz Ablauf der Übergangsfrist keine Quoten in diesen Fanggebieten zugeteilt wurden, aufrecht und wird eine neue Klage erheben."

ERKLÄRUNG 269/06

Erklärung der Republik Zypern zur vorläufigen Aufteilung von Rotem Thun

"Unter Bezugnahme auf die Annahme der *Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2007)* durch den Rat der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) möchte die Regierung der Republik Zypern Folgendes erklären:

- Um Kompromissbereitschaft und guten Willen zu zeigen, hat Zypern der oben genannten Verordnung zugestimmt. Allerdings werden durch die vorläufige Zuteilung von Rotem Thun an Zypern gemäß Anhang I D der genannten Verordnung auf zyprischer Seite bestimmte Bedenken geweckt und Schwierigkeiten aufgeworfen.
- Bekanntlich wird die Verteilung und das Vorkommen eines Bestands in einem bestimmten Gebiet von der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) als Hauptkriterium für die Aufteilung der Fischereimöglichkeiten auf die Länder betrachtet. Zudem wird eine beträchtliche Menge von Rotem Thun im Gebiet des östlichen Mittelmeers gefangen, wo die Fischereitätigkeiten in der Nähe der zyprischen Gewässer stattfinden. Zypern ist der Ansicht, dass es eine Diskriminierung gegenüber den lokalen vom Fischfang lebenden Gemeinden darstellen würde, wenn die Fischer anderer Mitgliedstaaten unter Nutzung von zyprischen Häfen und anderen zweckdienlichen Einrichtungen im Gebiet des östlichen Mittelmeers Fischfang betreiben und Roten Thun fangen könnten, während die zyprischen Fischer daran gehindert würden, sich mit dem Fang dieser wertvollen Fischart direkt vor ihrer Haustür ihren Lebensunterhalt zu verdienen.
- Zypern hatte ausgehend von der derzeitigen Fischereierzeugung erwartet, im Rahmen der Aufteilung der Quote der Europäischen Gemeinschaft für Roten Thun einen angemessenen Anteil in einer Größenordnung von 200 Tonnen zu erhalten. Die Regierung Zyperns ist sich voll und ganz bewusst, dass die endgültige Aufteilung der Quoten für Roten Thun auf die Mitgliedstaaten der EU nach den Verhandlungen von Januar 2007 im Rahmen der ICCAT beschlossen werden soll. Im Hinblick darauf beantragt Zypern, dass die Quote, die der ICCAT-Kategorie "*Sonstige*" für Zypern entnommen wird, in die Gemeinschaftsquote

einbezogen wird, damit Zypern ebenso wie die übrigen Mitgliedstaaten eine interne Zuteilung des Gemeinschaftsanteils erhalten kann. Dies ist der einzige Antrag, den Zypern im Zusammenhang mit den erörterten TAC und Quoten für Fischbestände unterbreitet hat.

- Die Regierung Zyperns hofft auf die aktive Unterstützung, das Verständnis und die Hilfe der Europäischen Kommission, damit Zypern nicht unfair behandelt oder diskriminiert wird, wenn Anfang 2007 über die endgültige Aufteilung der TAC für Roten Thun beschlossen wird."

ERKLÄRUNG 270/06

Erklärung Frankreichs zur Aufteilung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

"Frankreich beantragt, dass die innergemeinschaftliche Aufteilung unter Berücksichtigung der auf Ebene der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) eingetretenen Entwicklungen auf der Grundlage der **nicht** revidierten Fangdaten während des historischen Bezugszeitraums, nämlich 1993 - 1994, berechnet wird."

ERKLÄRUNG 271/06

Erklärung Frankreichs zur Aufteilung von Schwertfisch im Nordatlantik

"Frankreich beantragt, dass die innergemeinschaftliche Aufteilung unter Berücksichtigung der in den Vorjahren von Frankreich im Nordatlantik betriebenen Befischung von Schwertfisch berechnet wird, was einer Quote von 100 Tonnen entspricht."

ERKLÄRUNG 272/06

Erklärung Frankreichs zur Umsetzung der dänischen Präferenzen

"Frankreich ist der Ansicht, dass die Anwendung des Mechanismus der 'dänischen Präferenzen' die Fischer der anderen Mitgliedstaaten benachteiligt. Dieser Mechanismus zum Ausgleich der Reduzierung der dänischen Fangmöglichkeiten für Makrele hat vor dem Hintergrund einer Bestandsverknappung und -verringerung zu einer unverhältnismäßigen Kürzung für die französischen Fischer geführt. Frankreich wendet sich gegen die Anwendung der dänischen Präferenzen, die im Widerspruch zum Grundsatz der relativen Stabilität stehen."

DEZEMBER 2006	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
2768. Tagung des Rates der Europäischen Union (Justiz und Inneres) am 4. und 5. Dezember 2006	
Akt der gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol zur Änderung ihrer Geschäftsordnung Dok. 8199/1/06 REV 1	
Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses vom 27. März 2000 zur Ermächtigung des Direktors von Europol, Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen mit Drittstaaten und Nicht-EU-Stellen aufzunehmen Dok. 12719/06	
Entschließung des Rates betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen Dok. 14545/06	
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über Anpassungen der Handelspräferenzen bei Käse auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Dok. 13334/06	
Beschluss des Rates über den ersten Teil des dritten Beitrags der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zugunsten des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors Dok. 14138/06 + REV 1 (fi)	
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung Dok. 15688/06 + COR 1 (en), 9019/1/06 REV 1	

DEZEMBER 2006	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
2769. Tagung des Rates der Europäischen Union "Wettbewerbsfähigkeit" (Binnenmarkt, Industrie und Forschung) am 4. Dezember 2006 Beschluss des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits Dok. 12041/06 + REV 1 (fi) + REV 2 (cs) + REV 3 (sk) + REV 4 (pl) + REV 4 COR 1 (pl) + REV 5 (de) + REV 5 COR 1 (de) + REV 6 (pt) + REV 6 COR 1 (pt) + REV 6 COR 2 (pt) + REV 7 (mt) + REV 8 (mt) + REV 8 COR 1 (mt) + REV 9 (cs) + REV 9 COR 1 (cs), 14541/06 + REV 1 (fi) + REV 2 (de) + REV 4 (cs), 15261/06 + COR 1 + COR 2 + ADD 1 + ADD 1 COR 1 + ADD 2 + ADD 3 + ADD 4 + ADD 5 + ADD 6 + ADD 6 REV 1 + ADD 7 + ADD 8 + ADD 9 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates Dok. 13484/06 + ADD 1, 15542/06 + ADD 1 REV 1 + ADD 1 REV 1 COR 1 Am 7. Dezember 2006 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Gemeinsame Aktion des Rates zur Änderung und Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 2004/847/GASP zur Polizeimission der Europäischen Union in Kinshasa (DRK) betreffend die Integrierte Polizeieinheit (EUPOL "Kinshasa") Dok. 15228/06 + COR 1 + COR 2 (hu) + COR 3 (et) + COR 4 (hu)	

DEZEMBER 2006	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
2770. Tagung des Rates der Europäischen Union (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) am 11. Dezember 2006	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 74/2004 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Indien Dok. 15393/06	
Verordnung des Rates über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und der Russischen Föderation Dok. 14536/06	
Verordnung des Rates über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und der Ukraine Dok. 14533/06	
Verordnung des Rates über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Kasachstan Dok. 14530/1/06 REV 1	
Beschluss des Rates über die Ernennung des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa Dok. 14960/06	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 234/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Liberia Dok. 15007/06	
Gemeinsame Aktion des Rates zur Änderung und Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 2006/304/GASP zur Einsetzung eines EU-Planungsteams (EUPT Kosovo) bezüglich einer möglichen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und in möglichen anderen Bereichen im Kosovo Dok. 14875/06 + COR 1 (EN)	
Beschluss des Rates zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Lateinamerika und in der Karibik Dok. 14759/06	

DEZEMBER 2006	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
Einvernehmlicher Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Festlegung des Sitzes des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen Dok. 16303/1/06 REV 1 2772. Tagung des Rates der Europäischen Union (Verkehr, Telekommunikation und Energie) Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und Nr. 1107/70 des Rates Doks. 13736/06 + COR 1 (fi) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (de), 15864/06 + COR 1 (pt) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 + ADD 1 COR 1 REV 1 (el) Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 Dok. 14039/06 + COR 1 (fi) + COR 2 (sv) + ADD 1, 15865/06 + COR 1 + ADD 1 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge ("Rahmenrichtlinie") Dok. 9911/06 + REV 1 (el) + REV 2 (hu) + ADD 1, 15866/06	

DEZEMBER 2006	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
2773. Tagung des Rates der Europäischen Union (Umwelt) Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte Beschluss des Rates zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zu der am 2. Juli 1999 in Genf abgeschlossenen Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 6/2002 und (EG) Nr. 40/94, mit der dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle Wirkung verliehen wird Dok. 14710/06 + COR 1 + REV 1 (It), 14712/06 + COR 1, 15683/06 + ADD 1 Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend Dok. 16151/06, 10924/06 Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan Dok. 15695/06 Beschluss des Rates zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – einer Änderung des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an den Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten Dok. 13589/06 + REV 1 (It)	

DEZEMBER 2006	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brasilien über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der spezifischen Verpflichtungen der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im Zuge des Beitritts dieser Staaten zur Europäischen Gemeinschaft Dok. 15650/06 Verordnung des Rates über die Durchführung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brasilien über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der spezifischen Verpflichtungen der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im Zuge des Beitritts dieser Staaten zur Europäischen Gemeinschaft zur Änderung und Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif Dok. 15651/06 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen Dok. PE-CONS 3650/06 + REV 1, 16265/06 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur transnationalen Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu Zwecken der allgemeinen und beruflichen Bildung: Europäische Qualitätscharta für Mobilität Dok. PE-CONS 3649/06 + REV 1 (hu) + REV 2, 16267/06	

DEZEMBER 2006	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
2774. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) am 20. und 21. Dezember 2006 Verordnung des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (Kap Verde) Dok. 12929/06 Beschluss des Rates zur Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften bezüglich der Sprachenregelung Dok. 15778/06 Beschluss des Rates zur Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften bezüglich der Sprachenregelung Dok. 15780/06 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Malaysias über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten Dok. 14940/1/06 + REV 1 COR 1 (cs) + REV 1 COR 2 (de) + REV 1 COR 3 Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen Dok. 8918/3/05 REV 3 + COR 1 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung eines bilateralen Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren Dok. 15552/06	

DEZEMBER 2006	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Algerien, Belarus, Russland und der Ukraine nach einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates Dok. 15815/06 + REV 1 (lt) Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan nach einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates Dok. 16068/06 Beschluss des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft Dok. 16058/06 + COR 1 (fr) + COR 2 (sl) + REV 1 (hu), 16131/06 + ADD 1 + ADD 2 Entscheidung des Rates, der Republik El Salvador die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung über den 1. Januar 2007 hinaus zuzugestehen Dok. 16060/06 Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits Dok. 16236/06, 16649/06 + ADD 1 Verordnung des Rates über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2007-2010) Dok. 16647/06	Stimmenthaltung: Polen dagegen: Dänemark, Estland, Lettland, Finnland und Schweden Stimmenthaltung: Dänemark, Niederlande, Estland, Finnland, Italien, Malta, Polen, Portugal, Slowenien und Vereinigtes Königreich dagegen: Lettland, Slowakei und Schweden

DEZEMBER 2006	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds Dok. 16297/06 Beschluss des Rates über den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien beziehungsweise Rumänien über die Einrichtung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft Dok. 14115/06 + COR 1 (et) + COR 2 (el) + COR 3 (fi) + COR 4 (pt) + COR 5 (nl) + COR 6 (en) + COR 7 (it) + COR 8 (fr) + COR 9 (da)+ COR 10 (de) Gemeinsame Aktion des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2001/554/GASP betreffend die Einrichtung eines Instituts der Europäischen Union für Sicherheitsstudien Dok. 15625/06 Gemeinsame Aktion des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2001/555/GASP betreffend die Einrichtung eines Satellitenzentrums der Europäischen Union Dok. 15626/06 + REV 1 (en/da/et/nl) Gemeinsamer Standpunkt des Rates zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Dok. 13879/06 Beschluss des Rates zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Dok. 13880/06 + COR 1 (sv) Verordnung des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen Dok. 16157/06	

DEZEMBER 2006	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus der Republik Belarus Dok. 16122/06, 16495/06 Verordnung des Rates über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik - „Ignalina-Programm“ Dok. 16175/06 + REV 1 (en)	